Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 12 (1864)

Heft: 1

Artikel: Der Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthums in der Schweiz

Autor: Orelli, A.v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthums in der Schweiz.

(Von Hrn. Oberrichter Dr. A. v. Orelli in Zürich.)

Nachdem durch die in neuester Zeit mit Frankreich geschlossenen Staatsverträge auch das Autorrecht eine neue und erhöhte Bedeutung für unser Gesammtvaterland erhalten hat, wird es wohl kaum einer Rechtfertigung bedürfen, wenn wir diese Materie zum Gegenstand der Betrachtung gewählt haben. Es dürfte aber um so mehr an der Zeit sein, in unserer Zeitschrift diesem Institute eine Abhandlung zu widmen, als es sich hier um ein Rechtsgebiet handelt, das sich vorzugsweise für eine einheitliche schweizerische Gesetzgebung eignet.

Indessen nicht eine erschöpfende Behandlung des Autorrechtes überhaupt, das schon so mannigfach bearbeitet worden ist, bezwecken die nachfolgenden Erörterungen; sondern wir wollen zeigen, wie man in der Schweiz nur sehr langsam und noch in unvollkommner Weise dazu gelangt ist, einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck und unerlaubte Nachbildungen anzuerkennen. Wir werden namentlich das Konkordat vom Jahr 1856 einer eingehenden Kritik unterwerfen und schließlich auch den betreffenden Vertrag mit Frankreich beleuchten. Bevor wir indessen auf unsere eigentliche Aufgabe eintreten, scheint es uns nothwendig, einige allgemeine kurze Bemerkungen über die geschichtliche Entwicklung des Autorrechts, sowie über die noch vielfach bestrittene rechtliche Auffassung desselben vorauszuschicken.

1. Geschichtliche Entwicklung des Institutes.

Das Autorrecht ist ein Product der modernen Rechtsbildung. Man versteht darunter die rechtliche Befugniß der Ur-

heber eines litterarischen, musikalischen oder künstlerischen Werkes über dessen Veröffentlichung zu verfügen, beziehungsweise die Vervielfältigung durch Andere zu hindern. Das Wort Autor umfaßt also Schriftsteller, Künstler und Componisten.[1])

Daß dem Alterthum dieser Gedanke eines Schutzes der Autoren unbekannt war, ist leicht erklärlich. An den litterarischen Erzeugnissen hat sich in erster Linie vorzugsweise unser Rechts-Institut ausgebildet; also konnte erst seit Erfindung der Buchdruckerkunst die Gefahr unbefugter Vervielfältigung entstehen und der Schutz der Behörden wünschbar werden. Zuerst wurde dieser Schutz auf Bitten der Betheiligten in Form von Privilegien gewährt. Ein allgemeines Recht der Autoren wurde noch nicht erkannt, sondern es überwog vielmehr das Interesse der Verleger schriftstellerischer Werke, also die Rücksicht auf das Verlagsgewerbe. Die ältesten bekannten Privilegien der Art fallen in das Ende des 15. Jahrhunderts und gehören einzelnen italiänischen und deutschen Städten an, insbesondere Venedig, Mailand, Nürnberg (1494 — 1496). In Frankreich, dessen Buchhandel sich vorzüglich in Paris concentrirte, ertheilten während des 16. Jahrhunderts der König und außer ihm auch das Parlament als oberster Gerichtshof sowie die Universität und der Präfect von Paris Privilegien an Buchhändler, Drucker, Autoren, sogar zuweilen an andere gelehrte Unternehmer, meistens auf eine bestimmte Anzahl Jahre und anfänglich ohne Unterschied zwischen alten und neuen Werken.[2]) Im 18. Jahrhundert wurde das Recht, solche Privilegien zu ertheilen, ein ausschließlich königliches, und zugleich fieng man an, von Schrifteigenthum zu reden. Wichtig ist das königliche Dekret von 1777 hierüber.[3]) Den Verlegern werden Privilegien zum Druck neuer Werke für 10 Jahre

---

[1]) Man spricht wohl auch von einem Autorrecht eines Erfinders da wo der Patentschutz (Ertheilung von Erfindungs-Patenten) besteht; allein mit Unrecht. Es ist das etwas durchaus Verschiedenes. S. Wächters Verlagsrecht. Stuttgart 1857. S. 141 u. 142.

[2]) Vergl. Renouard traité des droits d'auteur, Tom. I. 106 ff.

[3]) Vergl. Abhandlung von Bluntschli über das sogenannte Schrifteigenthum, in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 4. u. 5.

ertheilt; die Autoren aber können ein Privilegium für sich und ihre Erben auf ewige Zeiten erhalten; wenn sie jedoch das Werk an einen Verleger veräußern, so wird dasselbe in der Zeit beschränkt. Für die Verleger hatte sich also das Princip des Privilegiums auf kurze Zeit erhalten, für die Autoren glaubte man ein dauerndes Eigenthum anerkennen zu müssen. Die Revolution aber haßte alle Vorrechte, wo immer sie sich zeigten. Daher ließ sich das Autorrecht in dieser Form nicht mehr schützen. Da indessen das Bedürfniß eines Schutzes doch allzu mächtig war, so erließ der National-Convent am 19. Juli 1793 ein Gesetz hierüber. Dasselbe spricht vom Eigenthum der Autoren (im vollen Sinne des Wortes, s. oben) an ihren Werken, beschränkt dasselbe indessen auf 10 Jahre nach ihrem Tode und erklärt es als das ausschließliche Recht, ihre Werke zu verkaufen oder verkaufen zu lassen.

Die Napoleonische Gesetzgebung (Code pénal) bildete diesen Schutz noch weiter aus, indem es die contrefaçon zum strafbaren Vergehen stempelte und eine analoge Anwendung auf dramatische Vorstellungen gestattete. Ferner wurde auch die Wittwe des Autors berücksichtigt (Kaiserl. Dekret von 1806.). An dieser Gesetzgebung ist seitdem nichts Wesentliches geändert worden.[1])

Am frühesten ist sich die englische Jurisprudenz unsers Rechtsbegriffes bewußt geworden. Die Gerichte schützten das Autorrecht als ein natürliches Privatrecht, bevor die Gesetzgebung thätig war. Man nannte dasselbe copy-right d. h. das Recht zum Abdruck, und verstand darunter das ausschließliche Recht des Verfassers auf Vervielfältigung seiner Werke. Das erste englische Gesetz datirt vom Jahr 1710 (Act for the encouragement of learning). Später wurde diese Acte auch auf Werke der zeichnenden und plastischen Kunst ausgedehnt. Neuere Gesetze von 1832, 1836 und zuletzt 1842 haben den Gegenstand noch weiter entwickelt und die Schutzfrist ausgedehnt. Das Wesentliche aber ist, daß die Verfolgung der

---

[1]) Vergl. Renouard a. a. O. I, 339 ff.

unbefugten Veröffentlichung in England in der Hauptsache privatrechtlich behandelt wird.[1])

Auch in Deutschland waren wie in Frankreich die Privilegien allmälig immer allgemeiner geworden, mit andern Worten sie wurden jedem gewährt, der sie begehrte. In dieser Beziehung gebührt dem Rath der Stadt Nürnberg das Verdienst, die ersten Schritte zu einer höhern Entwicklung des Autorrechtes angebahnt zu haben, indem er im Jahr 1623 ganz allgemein den Nachdruck von schriftstellerischen Werken verbot, ohne Unterschied, ob dieselben privilegiert seien oder nicht. Aehnliches geschah ebenfalls im 17. Jahrhundert in Kursachsen. Der Aufschwung des Leipziger Büchermarktes darf wenigstens theilweise als eine Folge dieses zu jener Zeit noch seltenen Schutzes, der einzig und allein an die Form der Einschreibung in die Register der Bücher-Commission geknüpft war, angesehen werden.[2]) Allein trotzdem vermied es die deutsche Jurisprudenz der letzten Jahrhunderte mit Aengstlichkeit, wie Bluntschli[3]) treffend bemerkt, ein Rechtsverhältniß, das nicht schon in den geschriebenen Ueberlieferungen des Corpus juris beachtet war, frischen Blickes zu erfassen und zu schützen. Erst in diesem Jahrhundert hat die deutsche Gesetzgebung, dann aber allerdings in vorzüglicher Weise, dem Autorrecht Schutz gewährt; ja es gehört sogar jetzt zu den wenigen Materien, deren sich die Bundesgesetzgebung angenommen hat. Der Bundesbeschluß vom Jahr 1837 sicherte demselben als Minimum einen Schutz von 10 Jahren zu. Im Jahr 1845 aber wurde dieser Schutz „für litterarische Erzeugnisse und Werke der Kunst" auf die Lebensdauer der Urheber und auf 30 Jahre nach dem Tod derselben ausgedehnt. Vorausgegangen in dieser Richtung waren das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 und das bayrische vom 15. April 1840.

---

[1]) S. Renouard a. a. O. I, 228 ff., dann besonders *J. Lowndes* historical sketch of the law of copyright. London 1840, u. *Maugham B.*, treatise on the law of litterary property. Lond. 1828.

[2]) Vergl. Bluntschli deutsches Staatswörterbuch s. v. Autorrecht, I, 617.

[3]) Krit. Ueberschau I, S. 6. Vergl. auch, was derselbe über Kant sagt, dessen Abhandlung Renouard ziemlich vollständig mittheilt. Dieser Philosoph hat die Richtung für die Wissenschaft bezeichnet.

Ganz vortrefflich sind auch das königl. sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844, wozu indessen noch spätere Verordnungen und Zusätze hinzugekommen sind, und das österreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846.[1])

In ähnlicher Weise haben in neuerer Zeit fast sämmtliche europäische Staaten Gesetze zum Schutz des Autorrechts erlassen.[2]) Es handelt sich indessen hier in der That nicht um eine nationale Angelegenheit, sondern um eine solche der ganzen civilisirten Menschheit, und es kann daher dieser Schutz nur dann ein vollständiger und wirksamer sein, wenn das Recht als ein internationales behandelt wird. Sollen die Künstler, Dichter und Gelehrten, die Träger der Civilisation, schutzlos der Plünderung preisgegeben werden, wenn ihre Werke die Grenze des Vaterlandes überschritten haben? Mit Recht bemerkt Eisenlohr[3]): „nicht das Gerechtigkeitsgefühl allein, auch die Politik verlangt es, daß ein Land die Litteratur und Kunst des andern schütze, denn sie sind die Blüthe und Früchte einer Kultur, und in der fremden wird die eigene gepflegt und geschützt." Es gebührt in dieser Beziehung Frankreich das Verdienst, durch Staatsverträge die Bahn zur Anerkennung des internationalen Rechtes gebrochen und Fremde und Einheimische gleich gestellt zu haben.

2. Die juristische Natur des Autorrechts.

Die geschichtliche Entwicklung hat gezeigt, daß ursprünglich bloß Privilegien in einzelnen Fällen an einzelne Berechtigte ertheilt wurden. Aber allmälig entwickelte sich aus diesen Bücher-Privilegien ein allgemeines Recht. Weil das Bedürfniß des Rechtsschutzes so sehr gefühlt wurde, so kam man dazu, ein allgemeines Recht anzuerkennen, indessen nur in der Form einer

---

[1]) Vergl. im Allgemeinen über die deutschen Partikulargesetze: Wächter a. a. O. S. 39 ff.

[2]) Vergl. Code général de la propriété industrielle, littéraire et artistique par Blanc et Beaume. Paris 1854.

[3]) Eisenlohr das litterarisch-artistische Eigenthum und Verlagsrecht. Schwerin 1855. S. 27 u. 28.

besondern Vergünstigung. Ein allgemeines Privilegium[1]) ist aber kein Ausnahmerecht mehr; dieser innere Widerspruch erklärt sich wohl daraus, daß man vergaß, daß Drucker und Verleger ihre Rechte nur vom Autor ableiten, und daß gerade die materiellen Interessen des Letztern geschützt werden sollten. Es bekundet daher einen Fortschritt, als man das Autorrecht als ein „geistiges Eigenthum" (das sogenannte Schrifteigenthum) qualifizirte, indem man dadurch zu erkennen gab, daß das Recht, um dessen Schutz es sich handle, vom Autor selbst herrühre und daß er in erster Linie zu berücksichtigen sei. Es sind vorzugsweise die französischen Juristen, welche von propriété littéraire et artistique reden. Demgemäß stellt sich dann der Nachdruck beziehungsweise die unerlaubte Nachbildung als ein Eingriff in ein bestimmtes Eigenthumsrecht dar, ähnlich dem Diebstahl, und so kommt der französische Code pénal (Art. 425 ff.) dazu, die contrefaçon als délit punissable, als strafbares Vergehen gegen das Eigenthum des Autors zu behandeln. Wie unrichtig indessen diese Auffassung von juristischem Standpunkte aus sei, ist schon vielfach nachgewiesen worden.[2]) Nicht nur beschränkt sich der Eigenthumsbegriff auf körperliche, also greifbare Gegenstände, sondern es ist auch nicht einmal eine Analogie zulässig zwischen dem Eigenthum im specifisch-juristischen Sinne und dem sogenannten geistigen Eigenthum. Das charakteristische Wesen des Eigenthums nämlich besteht in der vollkommnen Herrschaft, in der selbstständigen und ausschließlichen Verfügung über eine Sache, also in einem berechtigten Egoismus, während der Autor gerade sein Werk dem Publikum mittheilen, also zu einem Gemeingut Aller machen will; nur die Art und Zeit der Veröffentlichung will er sich vorbehalten. Ferner hat das Autorrecht einen ganz individuellen Charakter, eine Beziehung auf eine bestimmte Person beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, während die Natur des Eigenthums als

---

[1]) Einer der bedeutendsten Schriftsteller auf unserm Gebiete, Renouard in seinem bereits erwähnten Werk Tom. I, p. 457 ff. und Tom. II, p. 9 ff. faßt das Autorrecht noch als ein allgemeines, auf natürlichen Gründen beruhendes Privilegium auf. Dieser Standpunkt ist aber längst überwunden.

[2]) So besonders gut von Wächter a. a. O. in § 7.

Sachenrecht darin besteht, daß die Person des Eigenthümers ganz gleichgültig ist. Es mag also wohl der gewöhnliche Sprachgebrauch sich des Ausdrucks „geistiges, litterarisch-artistisches Eigenthum" bedienen, allein die Juristen sollten sich hüten, ihre streng abgegrenzten Begriffe auf fremdes Gebiet zu übertragen. Neuerdings hat Eisenlohr[1]) sich wieder zum Verfechter des Standpunktes des Schrifteigenthums aufgeworfen, indem er im Autorrecht die totale rechtliche Herrschaft über ein intellectuelles Object erblickt; allein er muß selbst zugeben, daß die Eintheilung in bewegliche und unbewegliche Sachen eine für das ganze Privatrecht durchgreifende und höchst wichtige sei, daß aber das litterarisch-artistische Eigenthum weder zu der einen noch zur andern Klasse gehöre. Wenn er es nun der Weisheit des Gesetzgebers anheimstellen will, es da oder dorthin einzureihen (?), so sind wir damit wohl schwerlich in der juristischen Erkenntniß unsers Gegenstandes gefördert.

Die neuern deutschen Juristen fassen das Autorrecht richtig als ein eigenthümliches Privatrecht auf, das durch die Gesetzgebung anerkannt und geschützt werden müsse; allein über die Stellung im System herrscht noch viel Streit. Jolly[2]) legt das Hauptgewicht auf die Verletzung des Rechts und erblickt darin ein Vergehen, welchem eine moderne Delikts-Obligation entspringe. Wie man im Uebrigen das Recht fasse, sei gleichgültig, wenn nur der Staat gegen dessen Verletzung Schutz gewähre. Bluntschli[3]) hat in seiner gewohnten geistreichen Weise ein eigenthümliches persönliches Recht zu begründen gesucht. „Das Werk als Geistesproduct — sagt er — gehört zunächst dem Autor an, der es erzeugt hat, nicht als eine körperliche Sache, — denn das ist das Werk nicht — sondern als eine Offenbarung, als ein Ausdruck seines persönlichen Geistes. Zwischen Autor und Werk besteht ein natürlicher Zusammenhang, wie zwischen Schöpfer und Geschöpf, jener hat ein natürliches Recht, daß dieß Verhältniß geachtet

---

[1]) a. a. O. § 26—28.

[2]) J. Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852.

[3]) Bluntschli, Deutsches Privatrecht Bd. I, § 47.

werde." Allein das persönliche (litterarische oder künstlerische) Interesse des Autors ist doch nicht das maaßgebende Princip für den Rechtsschutz. Am besten ist Bluntschli von Wächter widerlegt worden und wir können uns nicht enthalten, die betreffende Stelle hier wörtlich[1]) anzuführen.

„Das Gebiet, worin das Verlagsrecht praktisch wird, ist nicht das geistige, sondern die Sphäre des materiellen Verkehrs. Nicht von seinen Gedanken, die er zuerst dachte, gestaltete und aussprach, will der Autor Andere ausschließen; denn schon kraft ihres Wesens entziehen sich Gedanken der rechtlichen Herrschaft; sie werden einmal in den Strom des litterarischen Verkehrs gebracht, Gemeingut und Elemente von neuen geistigen Gestaltungen. Dieser geistige Verkehr ist es nicht, welcher die rechtliche Interessen des Autors beeinträchtigen könnte und daher einem ausschließlichen Recht unterliegen soll. Der Rechtssphäre fällt das litterarische oder artistische Erzeugniß erst da anheim, wo es nicht mehr in dem Kreis ideeller Beziehungen verharrt, sondern Vermögensobject wird, wo es einen Geldwerth im Verkehr erhält oder ihn zu erlangen sich eignet; und dieses ist eben das Gebiet der vermögensrechtlichen Nutzung. Denn nur in dieser Nutzung liegt ein objectives rechtliches Interesse des Autors und daher ein Gegenstand für die Gesetzgebung, während die subjectiven Wünsche, welche der Autor mit seiner Schriftsteller- oder Künstlerehre und seinen kritischen Beziehungen in Verbindung setzen mag, dem Recht gegenüber zufällig erscheinen."

Es läßt sich also der Standpunkt Bluntschlis nicht consequent durchführen. Wohl am richtigsten dürfte es sein zu sagen: das Autorrecht ist zwar in seiner Entstehung ein persönliches Recht, aber es knüpfen sich an dasselbe vermögensrechtliche Folgen und diese allein sind es, welche der Gesetzgeber schützt. Die juristische Natur des Autorrechts richtig zu erfassen und zu begründen, ruft nicht, wie so manche andere Controverse, einen unfruchtbaren Schulstreit hervor, sondern zieht seine bedeutenden praktischen Conse-

[1]) Wächter a. a. O. S. 90 u. 91.

quenzen nach sich. Die Auffassung Jolly's führt nothwendig dazu, daß man im Strafgesetzbuch einen eigenen Abschnitt einschaltet über Vergehen des Nachdrucks beziehungsweise der unerlaubten Nachbildung[1]) und dort den Gegenstand regulirt. Nach unserer Ansicht dagegen handelt es sich um ein Privatrecht, dessen Schutz ausschließlich oder doch vorzugsweise den Civilgerichten übertragen werden sollte. Da der Staat nicht direkte betheiligt ist, wie bei den eigentlichen Verbrechen und Vergehen, so sieht man nicht ein, weßhalb immer eine strafrechtliche Verfolgung (Buße, vielleicht gar Gefängniß) eintreten soll. Die Confiscation läßt sich auch civilrechtlich rechtfertigen. Sie involvirt nichts Anderes als eine Wiederherstellung in den frühern Zustand und ebenso erscheint die Beschlagnahme als vorläufige sichernde Maßregel, welche nach den Grundsätzen der vorläufigen Arrestanlage oder provisorischer Verfügungen sich richtet. In der ganzen Lehre des Autorrechts kommen überhaupt die schwierigsten und feinsten Fragen zur Sprache und deßhalb eignen sich auch aus diesem Grunde die Civilgerichte viel besser zur Behandlung dieser Klagen. Will man übrigens neben der civilen Schadensersatzklage auch eine strafrechtliche Verfolgung gestatten — wie unmoralisch und ehrlos das Gewerbe des Nachdrucks ist, bedarf keiner Auseinandersetzung! — so sollte diese doch auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo eine wirkliche Verschuldung des Beklagten vorliegt. Wo gar keine mala fides desselben, aber doch ein unbefugter Verkauf oder Veröffentlichung vorhanden ist, da hat das Schwert der zürnenden und strafenden Gerechtigkeit nichts zu schaffen. Es ist außerordentlich interessant zu beobachten, wie auch in dieser Richtung die Gesetzgebungen differiren, einzelne sogar auf völlige Abwege gerathen.[2]) England gestattet keine Kriminaluntersuchung gegen den Nachdrucker, sondern nur eine civile Schadensersatzklage, indessen nach der Wahl des Klägers entweder vor den Gerichtshöfen des gemeinen Rechts oder vor dem

---

[1]) Das französische Wort **contrefaçon** umfaßt Beides, während es uns leider im Deutschen an einem entsprechenden Ausdruck fehlt.

[2]) Vergl. über die deutschen Gesetzgebungen Wächter a. a. O. § 57.

Kanzleihof (Billigkeitsgericht). In Frankreich beurtheilen die korrektionellen Gerichte das Vergehen der contrefaçon sowie durch Adhäsion auch die civilen Fragen. In Oestreich kann der Civilanspruch entweder vor dem Civilgericht oder im Wege der Adhäsion vor dem Strafgericht angebracht werden. In Bayern wird der Nachdruck als Polizeivergehen verfolgt und die Polizeibehörde (!) erledigt dann auch die civilrechtlichen Punkte. Sachsen verweist sonderbarerweise das strafrechtliche Verfahren vor die Civilgerichte. Preußen läßt die gerichtliche Untersuchung nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten eintreten, allein nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrags zwar wohl in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf Geldbuße und Confiscation. Also ein entschiedenes Vorwiegen des kriminellen Standpunktes.

Unter allen Umständen sollten nur die Gerichte und nie bloße Polizeibehörden oder Administrativstellen die Verletzung des Autorrechtes beurtheilen. Im Uebrigen scheint uns das einzig Richtige, daß in allen Fällen der Beschädigte seine Schadensersatz-Ansprüche einfach vor dem Civilgericht geltend machen könne, welches natürlich auch Confiscation des Nachdrucks auszusprechen befugt ist. In den Fällen bewußter Verschuldung des Beklagten mag dem Kläger auch gestattet sein, sich an das Strafgericht zu wenden, und dann kann das competente Strafgericht im Wege des Adhäsions-Prozesses auch die civilrechtlichen Punkte erledigen. Der Schwerpunkt liegt aber unsers Erachtens durchaus auf dem privatrechtlichen Gebiet, und auch da wo eine Gesetzgebung im Nachdruck ein strafbares Vergehen erblickt, soll jedenfalls nicht der Staat von Amtswegen einschreiten, sondern die Klage des Beschädigten abwarten.[1])

3. Der Schutz des Autorrechtes in der Schweiz.

Wenn wir absehen von Genf, welches auch nach seiner Wiedervereinigung mit der Schweiz (1815) die französische

[1]) Darüber unten im 4. Abschnitt ein Mehreres.

Gesetzgebung im Wesentlichen beibehalten hat (so namentlich den Code pénal und das Gesetz vom 19. Juli 1793 über contrefaçon), so ist der Schutz des litterarisch-artistischen Eigenthums in unserm Vaterland erst in der neuesten Zeit zu theilweiser Geltung gekommen und es stößt die Anerkennung desselben noch jetzt in manchen Cantonen auf entschiedene Abneigung. Man will darin irrthümlicher Weise einen Eingriff in die Gewerbefreiheit erblicken.

Auch in Schweizerstädten, so namentlich in Zürich und Basel waren früher Privilegien für einzelne Werke an Drucker und Verleger ertheilt worden. Nur wer sich um ein solches beworben hatte, konnte einen Schutz gegen Nachdruck beanspruchen. Gemäß diesem Standpunkt hatte noch der jetzt abrogirte § 223 des Polizeistrafgesetzbuches von Basel-Stadt vom Jahr 1837 die Bestimmung enthalten: „Mit einer Strafe von Fr. 20—100 (a. W.) und Confiscation soll belegt werden, wer neue Erfindungen oder schriftstellerische und künstlerische Werke, wofür die Regierung Privilegien ertheilt hat, nachmacht, nachdruckt oder nachsticht, oder solche Nachahmungen oder Nachstiche verkauft — oder wer das Gleiche an schriftstellerischen und künstlerischen Arbeiten, die im Canton herausgegeben worden sind, begeht."

Der § 18 des zürcherischen Gesetzes über das Gewerbewesen vom Jahr 1832 sagt: „Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen und Beschränkungen für eine neue Erfindung im Gewerbswesen oder für Einführung einer solchen in den Canton oder endlich für ein ausgezeichnetes litterarisches Erzeugniß ein Gewerbsprivilegium ertheilt werden könne, ist einem künftigen Gesetz vorbehalten."

Sehr interessant ist ein Urtheil des zürcherischen Obergerichtes vom 30. April 1844 in Sachen der Erben des bekannten Liederkomponisten Hans Georg Nägeli gegen den Erziehungsrath betreffend Verlagsrecht.[1]) Der Kleine Rath hatte nämlich durch Beschluß vom 9. Oktober 1827 dem H. G. Nägeli ein Privilegium für seine Liedersammlung ertheilt. Im Jahr 1836

[1]) Abgedruckt in Schaubergs Beiträgen zur zürcherischen Rechtspflege Bd. XIII. 254 ff.

starb Nägeli. 1843 entwarf der Erziehungsrath ein neues Schulgesangbuch und nahm darin mehrere Nägelische Compositionen auf. Ueber die Frage, ob genannte Behörde hiezu berechtigt sei, erhoben nun die Erben den betreffenden Prozeß. Das die Kläger abweisende Urtheil stellt sich in seinen Motiven noch auf den Standpunkt, daß es nicht nur im Canton Zürich an positiven Gesetzen zum Schutz gegen Nachdruck fehle, sondern daß auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks nicht abgeleitet werden könne und ebensowenig ein allgemeines Gewohnheitsrecht sich hiefür anrufen ließe. Erwägung 4 betont speciell, daß die frühere Ertheilung von Privilegien sowie der oben citirte § 18 des Gewerbegesetzes deutlich zeigen, daß der Nachdruck nicht schon an sich etwas Widerrechtliches sei. Endlich die letzte Erwägung führt aus, daß jenes vom Kleinen Rath ertheilte Privilegium nur dem H. G. Nägeli auf Lebenszeit ertheilt worden sei und daß, zumal da Privilegien im Zweifel in beschränkterem Sinne auszulegen seien, es ganz ungerechtfertigt wäre, auch Erben oder Rechtsnachfolger in eine solche Vergünstigung eintreten zu lassen.

Allein in dem gleichen Jahre, als dieses Urtheil gefällt wurde, bearbeitete Herr Dr. Bluntschli den ersten Entwurf des privatrechtlichen Gesetzbuchs für den Canton Zürich und nahm im Personenrecht einen eigenen Abschnitt auf (§§ 73 ff.) „Vom Rechte des Autors." Erstes Kapitel: Geistes- und Kunstwerke. Zweites Kapitel: Gegenstände der Fabrikation oder Handarbeit. Dieser Abschnitt wurde zwar von der Commission, welche den Entwurf zu berathen hatte, gänzlich gestrichen; allein die Arbeit Bluntschlis übte ihren Einfluß doch aus, einerseits indirekte dadurch, daß man sich allmälig mit dem Gedanken vertraut machte, es müsse auch diese Materie gesetzgeberisch regulirt sein, andererseits im Canton Solothurn, indem das in den Jahren 1841—1847 erlassene dortige Civilgesetzbuch in den Artikeln 1404 ff.[1]) eine Reihe von Bestimmungen auf-

[1]) Der betreffende Abschnitt findet sich im Vermögensrecht und trat mit dem 1. Jänner 1848 in Kraft.

nahm, die fast wörtlich dem Bluntschlischen Entwurf entlehnt sind und die ebensowohl das Autorrecht im engeren Sinne als den Schutz der Erfindungspatente betreffen. Solothurn war also der erste schweizerische Canton, der von sich aus ohne äußere Anregung diese Materie legislatorisch ordnete. Außer in Genf und Solothurn waren Künstler und Schriftsteller schutz- und rechtlos gegen willkürliche Spoliationen, aber auch hier war wegen der Kleinheit der Gebiete beziehungsweise wegen der Möglichkeit der straflosen Uebertretung in den andern Cantonen der Schutz von keiner großen Bedeutung.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse wurde daher bei der Berathung der neuen Bundesverfassung im Jahr 1848 von der Revisionskommission ein Antrag gestellt,[1]) welcher die Sicherung des litterarischen Eigenthums bezweckte, jedoch auf die Bemerkung zurückgezogen, daß solche Specialitäten nicht in die Bundesverfassung gehören und daß es Sache der Gesetzgebung sei, dießfalls den nöthigen Schutz zu gewähren. An der constituirenden Tagsatzung war es die Gesandtschaft von Genf, welche unter die Competenzen der Bundesversammlung die Befugniß aufnehmen wollte, gesetzgeberische Bestimmungen zu treffen über Erfindungs-Patente, über künstlerisches und litterarisches Eigenthum für den ganzen Umfang der Eidgenossenschaft. Dieser Antrag veranlaßte eine längere Diskussion,[2]) in welcher alle wesentlichen Gründe, welche für einen solchen gesetzlichen Schutz sprechen, und die Vortheile, welche hieraus für die Schweiz entspringen würden, indem sie dann auch mit den benachbarten Staaten sachbezügliche Verträge abschließen könnte, hervorgehoben wurden. Indessen blieb er in Minderheit. Allein das Bedürfniß gegenseitiger Verständigung stellte sich doch immer mehr heraus und da Frankreich fortwährend den Wunsch äußerte, einen hierauf bezüglichen Vertrag mit der Schweiz einzugehen, so beschloß der Bundesrath, den Cantonen ein Concordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen

---

[1]) S. Blumer Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, Bd. II. S. 166.

[2]) Vergl. darüber Blumer a. a. O.

Eigenthums zu belieben, welches in einer unterm 15. Juli 1854 abgehaltenen Conferenz definitiv berathen wurde. Durch bundesräthliches Kreisschreiben vom 7. August gleichen Jahres wurde dasselbe den Cantonen zur Annahme empfohlen. Bis jetzt sind indessen erst 14 Stände demselben beigetreten, nämlich Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf. Solothurn trat nur deßhalb nicht bei, weil es bereits gesetzliche Bestimmungen über diese Materie besitze. In diesen sämmtlichen Cantonen ist indessen das Conkordat erst im Jahre 1856 in Kraft getreten, in Appenzell A.-Rhoden und Aargau noch später. Ohne alle gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind also zur Stunde noch: Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen, Wallis und Neuenburg. Zu einem Staatsvertrag mit Frankreich dagegen war damals die Mehrheit der Cantone nicht geneigt; die französische Regierung begnügte sich zuletzt damit, einen solchen mit dem Canton Genf allein abzuschließen, welcher in dieser Frage allerdings vorzugsweise für sie in Betracht kommen mußte. Diese Uebereinkunft[1]) datirt vom 30. Oktober 1858 und umfaßte auch den Schutz der Fabrikzeichen (marques de fabrique). Bald jedoch erhob sich eine sehr bedeutende Stimme zu Gunsten des Anschlusses an diesen Vertrag, indem der jetzige Staatsraths-Präsident des Cantons Waadt, Paul Cérésole, in einer Schrift, die im Jahr 1859 in Lausanne erschien, betitelt Propriété littéraire, opportunité et avantages d'un traité avec la France, das Bedürfniß und die Vorzüge eines solchen Vertrages mit beredten Worten schilderte. Cérésole erblickt in der Annahme eines solchen Vertrages eine Schuld der Erkenntlichkeit, welche die französischen Cantone gegenüber Frankreich haben (S. 13), und weist statistisch nach, wie bedeutend die Einfuhr französischer Bücher und Musikalien in die Schweiz sei, und wie vortheilhaft ein ermäßigter Eingangszoll für schweizerische Geistesproducte in Frankreich wäre, der einzig auf diesem Weg erreicht

[1]) Offiz. Sammlung der Bundesgesetze VI. S. 86 ff. Vergl. darüber Blumer a. a. O. Bd. II, S. 265 und 266 und Ullmers Staatsrechtliche Praxis der Bundesbehörden. S. 42. Nr. 41.

werden könnte. Sehr treffend widerlegt auch der Verfasser (S. 19 u. 20) die bekannte Einwendung, daß das Publikum eigentlich nur profitire, wenn jeder beliebig ein Werk nachdrucken und verbreiten könne. Es würde uns zu weit führen, die Beweisführung Céréſoles hier wiederzugeben und wir müssen uns daher mit diesen kurzen Andeutungen begnügen. Damals zwar verhallte seine Stimme noch ungehört, aber nur zu bald sollte sich seine Prophezeiung erwahren, daß binnen Kurzem diese Frage der Gegenstand neuer Diskussionen sein werde. Im Januar 1863 wurden in Paris die Conferenzen eröffnet, welche den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich bezweckten und welche zugleich eine Reihe anderer für die Nachbarverhältnisse beider Staaten wichtiger Punkte reguliren sollten. Frankreich machte es von Anfang der Negotiationen an zur unerläßlichen Bedingung, daß die Schweiz den Schutz des Autorrechts anerkenne und einen Vertrag, ähnlich demjenigen Frankreichs mit Genf, eingehe. Wir werden unten die neue Uebereinkunft in ihren wesentlichen Bestimmungen mittheilen, sowie auch diejenigen Punkte hervorheben, welche bei den betreffenden Unterhandlungen Schwierigkeiten boten. Die Bundesversammlung hat in ihrer letzten Sitzung (im September 1864) sämmtliche Verträge mit Frankreich angenommen und es ist somit unsre Frage in eine neue Bahn eingetreten. Der gesetzliche Schutz des Autorrechtes hat jetzt eine allgemein schweizerische, nicht mehr bloß eine cantonale Bedeutung, und die von Frankreich gesetzte zwingende Nothwendigkeit kann nach unserm Dafürhalten nur von wohlthätigen Folgen sein.

4. Das Concordat vom 3. Christmonat 1856.

Wir wenden uns nun zu unserer Hauptaufgabe, nämlich zur Erörterung und Kritik des bereits erwähnten Concordates über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

Art. 1 bestimmt: „Die Schriftsteller und Künstler haben „das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen „oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf

„alle Erzeugnisse der Litteratur und Kunst, welche in einem „der konkordirenden Stände verlegt oder herausgegeben werden.

„Diejenigen Bürger dieser Cantone, welche ihre Werke „außerhalb des Gebietes derselben publiziren, können jenes Recht „ebenfalls erwerben, wenn sie jeweilen ein Exemplar bei ihrer „Cantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung „ihrer Autorschaft sorgen."

Object des gesetzlichen Schutzes bilden also alle Erzeugnisse der Litteratur und Kunst. Gegenstände der Fabrikation oder Handarbeit können somit kein Autorrecht beanspruchen und ebensowenig werden Erfindungs-Patente für neue Erfindungen bewilligt. Das Gesetz beschränkt also ganz richtig das Autorrecht auf Werke der Wissenschaft und Kunst. Mit Bezug auf litterarische Erzeugnisse giebt der Art. 4 durch Aufstellung von Ausnahmen, worüber unten das Nähere gesagt werden wird, einen gewissen Anhaltspunkt; was dagegen ein Erzeugniß der Kunst sei, ist absichtlich nicht näher gesagt. Hierüber werden daher in zweifelhaften Fällen Sachverständige ihr Gutachten abgeben müssen. Die Werke der Kunst beziehen sich auf musikalische Compositionen, auf Sculpturen, Gemälde, Zeichnungen, seien diese letzteren auf Papier, Holz, Kupfer, Stahl oder Stein aufgetragen. Dagegen liegt wohl das leitende Princip darin, daß, um von einem Kunstwerk zu reden, dasselbe seiner ganzen Anlage nach dazu bestimmt sein muß, nach dem geläuterten Urtheil von Unbefangenen eine Befriedigung des ästhetischen Sinnes hervorzurufen.[1]) Bloße Bilderbogen für Kinder z. B., selbst wenn es zu ihrer Verfertigung einer gewissen Zeichnungskunst bedarf, werden daher nie als Kunstwerk gelten, denn sie sind ein Industrie-Artikel gerade wie anderes Spielzeug. Topographische, architektonische, naturwissenschaftliche Zeichnungen (z. B. anatomische Abbildungen) haben zwar ihren Werth nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern ihre Bestimmung ist eine wissenschaftliche; dennoch pflegen sehr viele Gesetzgebungen[2]) auch solchen Arbeiten den Schutz des Autor-

---

[1]) Vergl. Jolly a. a. O. S. 129.

[2]) Z. B. das preuß. Gesetz Art. 18.

rechtes angedeihen zu lassen. Eine Bestimmung hierüber kann jedenfalls nur gut sein, da heutzutage solche Werke zahlreich erscheinen und ihren Herausgebern in der Regel sehr bedeutende Kosten verursachen. Endlich Bauwerke, also Erzeugnisse der Architektur, sind zwar auch Kunstwerke, aber in sich so fest und unübertragbar, daß es überflüssig erscheint, sie gegen Nachbildung zu schützen.[1]) In vielen Staaten, so namentlich in Frankreich, ist die ohne specielle Einwilligung des Autors stattfindende Aufführung eines dramatischen Werkes oder einer musikalischen Composition ebenfalls Verletzung des Autorrechts.[2]) Hiervon weiß aber unser Concordat nichts, denn es müßte ausdrücklich gesagt sein, wenn auch diese Art der Veröffentlichung vom Gesetzgeber als unbefugt angesehen worden wäre. Das zweite Lemma des ersten Artikels gewährt den Schutz des Autorrechtes auch den außerhalb des Gebiets der konkordirenden Cantone wohnhaften Bürgern derselben. Jedoch muß für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft Fürsorge getroffen werden. Uns schiene es am zweckmäßigsten, daß in allen Fällen ein Exemplar des zu schützenden litterarischen oder artistischen Werkes bei einer Behörde deponirt werden müßte. Es würde dieß namentlich bei Prozessen über Nachahmung von Kunstproducten den Beweis sehr erleichtern.

Art. 2. „Dieses Recht des Autors dauert während seiner „ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablauf des drei„ßigsten Jahres vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an „stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gun„sten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare)."

„Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Au„tors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger „während 10 Jahren vom Tode an, das ausschließliche Recht „dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzzeit „30 Jahre, vom Tode des Autors an gerechnet."

Der zweite Absatz dieses Artikels bestimmt, wie es gehalten werden solle, wenn die Veröffentlichung nicht während der

---

[1]) S. Bluntschli, Deutsches Privatrecht I, S. 198.

[2]) Vergl. Wächter a. a. O. § 52.

Lebenszeit des Autors stattgefunden hatte. Es ist nur billig, daß der Familie, die durch den Tod ihres Hauptes schon schwer genug betroffen ist, nicht auch noch der pekuniäre Gewinn einer mühevollen und vielleicht langjährigen Arbeit entgehe.

Ebenso gerecht ist, daß nicht eine sofortige Veröffentlichung stattfinden müsse. Dagegen läßt es sich fragen, ob es richtig sei, für diese eine Frist von 10 Jahren vorzuschreiben und die Verjährung der dreißigjährigen Schutzfrist vom Tode des Autors statt vom Momente der Publikation an beginnen zu lassen. Was das Erstere anbetrifft, so haben sowohl der Autor als seine Erben und Rechtsnachfolger ein unbedingtes Recht, die Veröffentlichung vorzunehmen oder nicht vorzunehmen, jedenfalls den Zeitpunkt derselben selbst zu bestimmen. Wie mancher Schriftsteller will, daß seine Memoiren erst nach seinem Tode, ja vielleicht bedeutende Zeit später erscheinen. Sollen nun die Erben gezwungen sein, innerhalb 10 Jahren zu publiziren oder dann ihr Autorrecht ganz einzubüßen? Richtiger also dünkt es uns, hier gar keine Frist festzusetzen, wiewohl wir gerne zugeben, daß der Gesetzgeber nicht nur auf den Autor, sondern auch auf die Interessen des Publikums Rücksicht zu nehmen hat und daß gerade die Schwierigkeit darin liegt, das Autorrecht anzuerkennen und auch wieder zu begrenzen. Was sodann die Verjährung der Schutzfrist anbetrifft, so sollte dieselbe bei posthumen Werken immer vom Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnen, kann dann aber verkürzt, z. B. auf 15 Jahre bestimmt werden, wie es auch für anonyme Werke und solche, die von Vereinen (juristischen Personen) herausgegeben werden, keinen andern Anfangspunkt giebt. Zweckmäßig schiene es uns daher, lemma 2 des citirten Artikels etwa so zu redigiren: „Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung. Hat diese einmal stattgefunden, so dauert für sie die Schutzfrist 15 Jahre von jenem Zeitpunkt an. Die gleiche Frist gilt für anonym erschienene Werke, sowie für solche, die von Vereinen beziehungsweise juristischen Personen herausgegeben werden."

Die Artikel 3 und 4 enthalten nun die Ausnahmsfälle,

wo eine Verletzung des Autorrechts nicht begangen wird. Art. 3 lautet: „Eine Verletzung des Autorrechts wird nicht began„gen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener „Geistesthätigkeit beruhen; vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorrecht." Das Princip auf welches es bei Entscheidung streitiger Fälle ankömmt, ist hier allerdings ganz richtig angegeben, allein die meisten neuern Gesetzgebungen, so namentlich die deutschen, enthalten hierüber nähere Bestimmungen. Es sind hier die einzelnen Geisteswerke genau zu unterscheiden. Bei litterarischen Arbeiten wird es sich vor Allem fragen, ob die Uebersetzung in eine fremde Sprache als eigene Geistesthätigkeit betrachtet werden könne. Der Bluntschlische Entwurf hatte in § 83 diese Frage bejaht und also für den Uebersetzer ein eigenes neues Autorrecht begründet. Dabei fügte er aber den Zusatz bei: „vorbehalten bleibt auch gegenüber dem Uebersetzer das Recht des Autors, Berichtigung beziehungsweise Genugthuung zu begehren." (§ 81.) Letzteres bezieht sich auf böswillige Entstellung. §. 1411 des Solothurner Civil-Gesetzbuches stimmt darin überein, daß eine Uebersetzung in eine fremde Sprache das Autorrecht des ursprünglichen Verfassers nicht verletze, läßt aber das zweite lemma, das doch gewiß seine volle Berechtigung hat, ganz weg. Selbstverständlich ist, daß, wenn der Verfasser sich selbst das Recht der Uebersetzung in eine oder mehrere Sprachen vorbehält und dieß in der Vorrede oder durch eine Notiz auf der Rückseite des Titels der ersten Auflage anzeigt, ein Dritter eine solche Uebersetzung nicht veranstalten darf. Dieß wird auch in mehreren Gesetzgebungen ausdrücklich gesagt. Das preußische Gesetz enthält in § 4 l. 3 folgende Bestimmung: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen 3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke. Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdruck gleich zu achten: a) wenn von einem Werk, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird; b) wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes

in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatt der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden." Veröffentlicht ein Professor sein Werk in lateinischer Sprache, so will er es damit zum Gemeingut der gelehrten Welt überhaupt machen, aber auch nur für diese bestimmen. Hier wird daher eine anderweitige Uebersetzung durchaus nicht in seinen Wünschen liegen, während es umgekehrt jedem anderen Schriftsteller nur lieb und angenehm sein kann, wenn sein Werk durch Uebersetzung über die Grenzen seines Vaterlandes und seiner Sprachgenossen hinaus verbreitet wird. Auch einem verlagsberechtigten Buchhändler wird dadurch keine gefährliche Konkurrenz entstehen. Giebt ein Gelehrter zu einem Werke eines anderen Verfassers einen Commentar heraus, so läßt sich ebenfalls die Frage aufwerfen, ob in dieser Form ein Nachdruck des ursprünglichen Werkes gestattet sei. Dieß ist eine quaestio facti im einzelnen Falle. Bedient sich nämlich der Commentator nur dieser Form, um das Hauptwerk ganz und unverändert herauszugeben, sind vielleicht die Anmerkungen nur sparsam oder ihrem innern Werthe nach im Verhältniß zum Text unbedeutend, so liegt wohl ohne Zweifel strafbarer Nachdruck vor. Wird dagegen ein Werk mit einem eigentlichen und vollständigen Commentar von wissenschaftlichem Werth herausgegeben, so liegt in der That eine eigene Geistesthätigkeit vor und der Commentator ist berechtigt für seine Arbeit ein eigenes Autorrecht zu beanspruchen. Zweckmäßig dürfte es jedoch in einem solchen Falle sein, daß der Text unverändert mit eigenen Lettern und der Commentar wieder mit besonderen gedruckt werde; ferner daß letzterer in Form von Anmerkungen oder besonderen Abhandlungen zu einzelnen Abschnitten sich äußerlich erkennbar ausscheide. Ueber die Umarbeitung eines litterarischen Werkes in Sammlungen müssen wir unten bei Art. 4 reden.

Bei Kunstproducten ist die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupfer- oder Stahlstich, Lithographie,

Farbendruck u. s. f., ebenso der Abguß einer Sculptur in Gips, wenn sie ohne Wissen und Genehmigung des Autors des Originalkunstwerks geschieht, anerkanntermaßen unerlaubte Nachbildung. Dagegen darf es nicht als verbotene Nachbildung betrachtet werden, wenn ein Kunstwerk, das durch Malerei oder Stich (Zeichnung im weitesten Sinne des Wortes) hervorgebracht wurde, mittelst der plastischen Kunst dargestellt wird, oder wenn umgekehrt eine Sculptur in ein entsprechendes Gemälde verwandelt wird[1]); denn hier liegt allerdings eine eigene Geistesthätigkeit vor. Es bedarf besondern Kunstsinnes und wohl auch Talentes, um in diesen Fällen die richtigen Dimensionen und Schattenverhältnisse herauszubringen; neue Entwürfe und Modelle sind nothwendig. Dagegen kann von einer solchen eigenen Geistesthätigkeit nicht gesprochen werden, wo die Vervielfältigung mit den gleichen mechanischen Mitteln geschieht. Hier entsteht nun auch die Frage, wie es sich mit der Photographie verhalte, jener modernen Erfindung, welcher die wahren Künstler keine Lorbeerkränze winden. Diese Frage ist durch schweizerische Gerichte bereits zweimal und wie wir glauben ganz richtig dahin entschieden worden, daß die Vervielfältigung von Kupferstichen u. s. f. durch Photographie unerlaubt sei. Die Polizeikammer des Bernerischen Appellations- und Cassationshofes hat durch Urtheil vom 22. Dezember 1860[2]) eine Klage wegen Nachdrucks eines lithographischen Bildes durch Photographie gutgeheißen, gestützt darauf, daß eine solche Nachbildung nicht auf eigener Geistesthätigkeit des physischen Urhebers beruhe, sondern durch mechanische, beziehungsweise chemische und optische Mittel hervorgebracht werde. Ganz ähnlich sprach sich unlängst das zürcherische Bezirksgericht aus, als ein Berliner Photograph mehrere der bekannten Dickemann'schen Schweizer-Ansichten reproduzirte und in Zürich feilbieten ließ. Das Obergericht bestätigte einmüthig jenes Urtheil.[3]) In den meist

---

[1]) So nach dem preußischen Gesetz § 24. Oestreichisches Gesetz §§ 12 und 13.

[2]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XI, Abth. 3, S. 37.

[3]) Abgedruckt in Gwalters Zeitschrift der zürcherischen Rechtspflege XIV, S. 116 ff. Die Experten hatten sich bestimmt dahin ausgesprochen,

sehr sorgfältig redigirten deutschen Nachdruck-Gesetzen findet sich hierüber begreiflicher Weise noch nichts, da sie aus den Jahren 1832—1846 stammen. Dagegen erwähnt der Gesetzes-Entwurf der deutschen Kunstgenossenschaft betreffend das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Kunst in § 4 neben Zeichnungen, Kupferstichen, Lithographien und Holzschnitten ausdrücklich auch die Photographie.[1])

In vielen Fällen wird es für den Richter schwierig sein zu entscheiden, ob das nachgebildete Werk wirklich ein Kunstproduct sei, das ein Autorrecht für sich beanspruchen könne, oder nicht. Hier muß er nothwendiger Weise seine Zuflucht zu Sachverständigen nehmen und eine Hindeutung hierauf im Gesetze wäre nicht unpassend gewesen. Viele Staaten haben hiefür eigene Experten-Kollegien, so z. B. das Königreich Sachsen ein solches, welches sich in vier Sektionen theilt und sehr gut zusammengesetzt ist.[2]) Es kann namentlich vorkommen, daß das eingeklagte opus auf der Grenze liegt zwischen Kunstproduct und Industrie-Artikel und daß sogar die Ansichten der Sachverständigen hierüber getheilt sind.[3]) In solchen Prozessen ist es sehr wichtig, daß durch passende Wahl der Experten die verschiedenen Interessen gehörig gewahrt werden. Während der eigentliche Künstler sein Gutachten darüber abgiebt, ob ein Werk auf Originalzeichnung beruhe und ob es einen wirklichen Kunstwerth

---

daß die Photographie in ihrem Grundwesen auf bloß technischen Mitteln beruhe und daß zwar nicht ausgeschlossen sei, daß bei gewissen Arten der Photographie, z. B. bei großen Landschaftsaufnahmen, eine gewisse künstlerische Befähigung dem Photographen nicht unerhebliche Dienste leisten könne, dieselbe jedoch immer lediglich als Dienerin der Technik erscheine.

[1]) Herausgegeben nebst einer Denkschrift von Dr. Fr. Julius Kühne. Berlin 1864.

[2]) Vgl. sächsische Verordnung zur Ausführung des Gesetzes v. 22. Febr. 1844 (zu § 16 deff.), abgedruckt in Schletters Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung S. 41 ff.

[3]) So wurde z. B. im Jahre 1863 wegen eines Albums von Schweizertrachten eine Klage gegen einen zürcherischen Kunsthändler erhoben. Derselbe wendete unter Anderem ein, er habe die gleichen Zeichnungen auch für Bilderbogen verwendet und auch das Album sei mehr ein Industrieproduct. Der Fall war sehr zweifelhafter Natur.

besitze, so ist hingegen nur der Kunsthändler im Falle zu sagen, welche Rolle es im Kunsthandel spiele und wie es das Publikum beurtheile. Soviel über artistische Erzeugnisse.

Was endlich die musikalischen Compositionen anbetrifft, so wird hier eine Umarbeitung, die auf eigener Geistesthätigkeit im Sinne des Gesetzes beruht, selten vorkommen können. Arrangements für ein einzelnes Instrument aus einem Orchesterwerk, Klavier- und andere Auszüge sind strafbarer Nachdruck. Es bedarf zwar einer gewissen musikalischen Bildung, um solche Bearbeitungen herauszugeben, aber eigene Schöpfungen sind sie nicht.[1]) Was als eigene Composition zu gelten habe, darüber werden im Streitfall nur theoretisch gebildete Musiker entscheiden können.[2])

Wenn wir nun auch gerne zugeben, daß der Gesetzgeber die unendliche Mannigfaltigkeit des Lebens, wie sie auch hier der Gerichtspraxis sich darbietet, weder umfassen kann noch soll, so dürfte doch aus dem Vorgehenden klar geworden sein, daß Art. 3 unsers Concordates viel zu kurz ist. Eine so ungenügende Gesetzesbestimmung wie diese ruft nothwendig einer verschiedenen Auslegung der Gerichte in den einzelnen Cantonen und dadurch wird gerade die Wohlthat einer einheitlichen Gesetzgebung vereitelt. Ein künftiges Gesetz sollte zum Mindesten Bestimmungen über Uebersetzungen, ferner darüber, welche Umbildungen von Kunstwerken als unerlaubte zu qualifiziren seien, und endlich eine Hinweisung auf Sachverständige enthalten.

Art. 4. „Im Fernern wird eine Verletzung des Autor-„rechts nicht begangen:

„1) durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffent-„licher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine Cantons-„regierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger „überträgt;

„2) durch den Druck öffentlich gehaltener Reden;

---

[1]) So nach § 20 des preußischen Gesetzes.

[2]) Vergl. das neue Werk von J. V. v. Püttlinger: Das musikalische Autorrecht. Wien 1864.

„3) durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Auf-„sätze;

„4) durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder „Abschnitte aus einem Werk in ein Sammelwerk."

Was Ziffer 1 anbetrifft, so sollte der Nachsatz: „insofern nicht ein specielles Verlagsrecht ertheilt wurde," ganz wegfallen, mit andern Worten, an öffentlichen Beschlüssen und Gesetzen sollte gar kein Autorrecht bestehen. Der § 80 des Bluntschlischen Entwurfes hatte folgende Bestimmung enthalten: „An öffentlichen Gesetzen, Beschlüssen oder Urtheilen besteht kein Autorrecht eines einzelnen Bürgers. Der Staat kann für die von ihm herausgegebenen Sammelwerke ein solches nur während 16 Jahren seit der ersten Veröffentlichung ansprechen." § 1409 des Solothurner Civilgesetzbuches sagt ganz einfach: „an öffentlichen Gesetzen, Beschlüssen und Urtheilen besteht kein Autorrecht." Da jeder Bürger censirt ist, die Gesetze und öffentlichen Verordnungen zu kennen, so sollte ihre Publikation und Verbreitung möglichst erleichtert werden. Gerade in unserm Vaterlande bleibt hier noch Manches zu wünschen übrig.[1]) Auch Wächter[2]) spricht sich entschieden dafür aus, daß die Gesetze einen Ausspruch des Staatswillens an die Gesammtheit bilden, welcher ebendamit Gemeingut durch die Publikation werden muß, und daß sie deßhalb nicht Gegenstand eines ausschließlichen Verlagsrechts sein können. Dagegen dürfen natürlich von Privaten veranstaltete Bearbeitungen von Gesetzen und Verordnungen, ebenso kritische oder erläuternde Besprechungen von Gesetzes-Entwürfen ein Autorrecht beanspruchen.

Ziffer 2. Oeffentlich gehaltene Reden in Rathssäälen oder Versammlungen sollen sofort Gemeingut werden und gelten daher nirgends als Object des Autorrechts. Zweifelhaft dagegen ist, wie es sich mit den öffentlichen Vorträgen von Professoren verhalte. Nach dem Wortlaut des Concordates muß man annehmen, daß solche Vorträge beliebig veröffentlicht werden

---

1) Vergl. Schnell in dieser Zeitschrift. Bd. XI, Abth. 1, S. 106 ff.
2) a. a. O. I. 143.

können. Bei richtiger Würdigung der Verhältnisse[1]) wird man aber umgekehrt den Professoren ein ausschließliches Recht auf ihre Vorlesungen einräumen.

Ziffer 3. Wie Eisenlohr[2]) richtig bemerkt, läßt eine alte Unsitte Zeitungs-Artikel für herrnloses Gut gelten. Allein Original-Artikel sollten ebensogut gegen Nachdruck geschützt werden, wie jedes andere litterarische Product. In vielen Staaten ist zwar der Wiederabdruck gestattet, insofern nur die Quelle angegeben wird, aus welcher die betreffenden Zeitungs-Artikel entlehnt sind. Nach unserm Gesetz kann also hier von einem Nachdruck nicht gesprochen werden. Dennoch möchte es unsers Erachtens Fälle geben, wo trotz des Art. 4 Ziff. 4 eine Klage wegen Verletzung des Autorrechts durch Plagiate in Zeitungen auch bei uns gutgeheißen werden müßte. Wenn z. B. im Feuilleton einer Zeitung eine Novelle in einer Reihe aufeinander folgender Nummern erscheint, so ist dieß kein Zeitungsartikel, sondern gerade so anzusehen, wie wenn sie einzeln herausgegeben worden wäre.

Ziffer 4. Die meisten Gesetzgebungen enthalten eine ähnliche Vorschrift, allein es ist wichtig, den Ausdruck „Sammelwerk" richtig zu verstehen. Das zürcherische Obergericht ist in einem Prozesse der Musikalienhandlung Gebr. Hug c. Weiß, Buchdrucker in Horgen[3]) wegen Nachdruck einiger Abtischer Compositionen, für welche Klägerin ein ausschließliches Verlagsrecht hatte, in den Fall gekommen, diese Interpretation zu geben und hat dabei eben wegen der Mangelhaftigkeit und allzukurzer Fassung unsers Gesetzes die allgemeine Doktrin und die fremden Gesetzgebungen zu Hülfe genommen. Nach Erwägung 4 jenes Urtheils sind unter Sammelwerk nicht beliebige Zusammenstellungen, sondern nur solche Sammlungen zu verstehen, welche durch ihren historischen, kritischen oder litterarischen Charakter belehren wollen und deren systematische Anordnung auch eine

---

[1]) Vergl. hierüber Renouard a. a. O. II, S. 144 ff.

[2]) a. a. O. § 35.

[3]) Abgedruckt in Gwalters Zeitschrift der zürcherischen Rechtspflege XIII, S. 34 ff.

selbständige Thätigkeit des Herausgebers erfordert. In einem Werke über die Geschichte der Musik oder über Harmonielehre wäre es also wohl erlaubt auch ein Abtisches Lied an der passenden Stelle einzureihen, während es sich in jenem Prozesse um eine ganz gewöhnliche, ohne alles System angelegte Liedersammlung handelte, welche für Schulen und Gesangvereine bestimmt war. Das preußische Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst sagt in § 4 Ziff. 2 ausdrücklich: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen: 2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und litterarisch-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauch." Aehnlich lautet das östreichische Gesetz vom Jahre 1846 gegen Nachdruck in Art. 5 b und Art. 6 b und c. Es bedarf eines kritisch-sichtenden Verstandes und einer vollständigen Kenntniß der betreffenden Materie, daher im Fernern einer systematischen Anordnung, um ein Sammelwerk im technisch-juristischen Sinne herauszugeben.

Nur unter dieser Voraussetzung wird eine Aufnahme einzelner litterarischer Producte, musikalischer Compositionen Kupferstiche u. s. f. nicht nur erlaubt, sondern durch den Charakter des Werkes sogar geboten sein. Man gestattet daher bei eigentlichen Schulbüchern die Benutzung anderer Schriftsteller. Wer aber z. B. eine Gedicht-Sammlung herausgiebt, in welcher er Gedichte, die noch nicht Gemeingut geworden sind, sondern an welchen noch ein Autorrecht besteht, aufnimmt, der macht sich eines strafbaren Nachdrucks schuldig. In Prozessen solcher Art wird also immer auch das in Art. 3 enthaltene Princip seine Anwendung finden und es wird wesentlich der Charakter und die Tendenz der Sammlung entscheidend sein, dagegen ist das plus oder minus der Aufnahme fremder Geistesproducte gleichgültig. § 1410 des Solothurner Civilgesetzbuches bestimmt: „Die Aufnahme einzelner litterarischer oder künstlerischer Erzeugnisse von kleinerem Umfang in größere Sammlungen wird nicht als eine Verletzung des Autorrechtes angesehen, sofern dieselbe nicht im Uebermaß geschieht." Der § 82 des Bluntschlischen Entwurfes enthält ungefähr die gleiche Fassung. Fast will es uns bedünken, als ob dieser § auf der Vermengung

zweier verschiedener Dinge beruhe. Es bildet nämlich, ganz abgesehen von dem oben festgestellten Begriff des Sammelwerks, der Abdruck einzelner Stellen aus einem fremden Werk, sobald er nicht im Uebermaß geschieht und sich innerlich rechtfertigt, keinen Nachdruck. Es ist daher richtiger, beides auseinanderzuhalten.[1]) Auch darüber, wie es sich mit Briefen verhalte, schweigt unser Concordat gänzlich. Bekanntlich bildet auch dieß eine sehr bestrittene Frage.[2]) Unsers Erachtens ist es aber quaestio facti im einzelnen Fall, ob eine Injurienklage zulässig sei oder eine wirkliche Klage wegen unerlaubten Nachdrucks, mit andern Worten, ob es sich um die Veröffentlichung von Briefen handle, welche einen ganz individuellen Charakter tragen, oder ob ein eigentliches litterarisches Product in Briefform vorliege. Wir möchten es daher nicht tadeln, daß hierüber eine gesetzliche Bestimmung fehlt. Dagegen sollte aus unserer ganzen Ausführung klar geworden sein, daß die Art. 3 und 4 für die Frage, ob ein Object des strafbaren Nachdrucks vorliege, jedenfalls ganz ungenügend sind. Statt des Art. 4 würden wir ungefähr folgende Fassung vorschlagen:

„Eine Verletzung des Autorrechts wird nicht begangen:

1. Durch den Druck der Gesetze, Beschlüsse und Verhandlungen der Behörden, sowie durch die Veröffentlichung gerichtlicher Urtheile;

2. durch den Druck öffentlich gehaltener Reden, mit Ausnahme jedoch der Lehr-Vorträge akademischer Dozenten;

3. durch den Abdruck einzelner Stellen aus einem fremden Werke, insofern dieß nicht im Uebermaaß geschieht;

4. durch die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. f. in Schulbücher sowie in Sammelwerke, d. h. in kritische und litterarisch-historische Werke mit systematischer Anordnung."

Die schon bei Art. 3 erwähnte nothwendige Bestimmung über Uebersetzungen ließe sich hier ebenfalls ganz gut anreihen (s. oben). Alles Weitere, wie Briefe, Zeitungsartikel dagegen dürfte füglich ganz wegbleiben.

---

[1]) So geschieht es ganz richtig von Bluntschli in seinem deutschen Privatrecht Bd. I, § 50, N. 4.

[2]) Vergl. Wächter a. a. O. S. 154 ff. Jolly S. 121 ff. Renouard § 54.

Die Art. 5 und 6 des Concordates handeln von den Folgen der Uebertretung des Gesetzes und müssen daher zusammen besprochen werden.

Art. 5. „Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen „oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissent„lichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf Anzeige des Autors „oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Fr. „zu belegen und es sind überdieß die noch unverkauften Exem„plare zu Handen des Autors zu confisciren."

Art. 6. „Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger „ist außerdem berechtigt eine Entschädigung anzusprechen, welche „das Gericht nach Anhörung der Partheien nach freiem Er„messen bestimmt."

Aus Art. 5 ergiebt sich, daß der Gesetzgeber den Nachdruck als strafbares Vergehen und nur als solches qualifizirt, indem er es mit Buße bedroht. Indessen schreitet nicht der Staat von Amts wegen ein, sondern es wird die Klage des Autors, beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers gewärtigt. Wir haben es also mit einem sogenannten Antragsvergehen zu thun, ähnlich wie der Ehebruch oder der Diebstahl unter nahen Anverwandten, wo auch nur auf die Anzeige des Verletzten hin ein gerichtliches Einschreiten stattfindet. Nun liegt es aber außer allem Zweifel, daß eine Strafe (Buße) nur eintreten kann, wo der Nachdruck oder der Verkauf fremden Nachdrucks wissentlich und daher mit böser Absicht geschieht. Allein es ist in der Wissenschaft anerkannt[1]) und durch die meisten Gesetzgebungen bald mehr bald weniger deutlich gesagt, daß eine Verletzung des Autorrechts auch kulpos begangen werden kann; z. B. eine unbefugte Veröffentlichung liegt auch vor, sobald ein Verleger oder Drucker, ohne sich gehörig zu erkundigen oder indem er ohne seine Schuld den wahren Sachverhalt nicht erfuhr, ein Plagiat druckt und in den Verkehr bringt. Ein Verleger kann zuweilen gute Gründe haben anzunehmen, es bestehe an einem Werke kein Autorrecht mehr, während sich

---

[1]) Vergl. Renouard II, § 5. Eisenlohr § 96. Jolly S. 256. Wächter S. 702 ff.

nachher ergiebt, daß es noch fortdaure. Ebenso macht sich ein Colporteur, der nachgedruckte Schriften ohne deren Eigenschaft zu kennen, weiter verkauft, einer unbefugten Veröffentlichung schuldig und es können sämmtliche Exemplare, die sich bei ihm vorfinden, confiscirt werden. Daß aber in solchen Fällen keine Buße eintreten könne, sondern nur civilrechtliche Schadenersatzpflicht, liegt auf der Hand. Von einer Strafe darf nur die Rede sein, wo eine subjective Verschuldung vorliegt, also in den Fällen von dolus und culpa lata, an welche Art. 6 zunächst allein zu denken scheint. Dagegen ist eine Entschädigungsforderung überall da begründet, wo eine objective Verletzung der Rechtssphäre des Autors vorhanden ist, also auch in den Fällen von culpa levis. Die Schadensersatzpflicht selbst wird sich hinwiederum ebenfalls anders gestalten bei subjectiver Verschuldung und bei bloß objectiver Rechtsverletzung. Derjenige der wissentlich mit nachgedruckten Exemplaren Handel treibt, haftet zunächst solidarisch. Dagegen wird der culpose Verbreiter nur behaftet werden können für den dem Verlagsberechtigten zugefügten Schaden, soweit derselbe durch seine eigenen Handlungen veranlaßt ist, nicht für den Gesammtschaden.[1] Hält man also jene beiden Principien der Strafbarkeit bei subjectiver Verschuldung und der bloßen Schadensersatzpflicht bei objectiver Rechtsverletzung auseinander, so muß man dem Kläger die Möglichkeit lassen, seine Entschädigungsansprüche auch nur allein vor dem Civilgericht geltend zu machen. Man entgeht dann jener Schwierigkeit, welche Eisenlohr[2] treffend mit der Frage andeutet: „also eine Bestrafung des culposen Verbreiters, obwohl es keine culpose Begünstigung giebt?" Nein, antworten wir, keine Bestrafung, sondern bloße civile Ersatzpflicht.

Indem unser Concordat die civilrechtliche und die strafrechtliche Seite nicht trennt, kann es leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Umfaßt der Ausdruck „unbefugte Veröffentlichung" in Art. 5 bloß die strafbaren Uebertretungen des

---

[1]) Vergl. Jolly a. a. O. und die früher citirte Abhandlung in der kritischen Ueberschau Bd. I, S 20 ff.

[2]) a. a. O. S. 109, Anmerkung 4.

Gesetzes, also die Fälle subjectiver Verschuldung, so wird der Beschädigte in vielen Fällen gar keinen Schutz der Gerichte anrufen können. Umgekehrt, umfaßt jener Ausdruck, wie es in Uebereinstimmung mit andern Gesetzen wohl richtiger angenommen werden muß, auch die culposen und unwissentlichen Uebertretungen, so können die Gerichte verleitet sein, in allen solchen Fällen außer der Confiskation und Entschädigung auch noch Buße zu verhängen, was ganz ungerecht wäre. Das Gesetz würde also wohl richtiger so redigirt: Art. 5. „Die Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder der wissentliche Verkauf eigenen oder fremden Nachdrucks beziehungsweise unerlaubter Nachbildung ist auf Anzeige des Autors" u. s. f. wie im oben angegebenen Texte des Concordates. Hierauf würde der jetzige Art. 6 als zweites lemma folgen. Und endlich als neuer Art. 6: „Wegen jeder andern unbefugten Veröffentlichung kann der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger seine Schadensersatz-Ansprüche vor dem competenten Civilgericht geltend machen und es steht ihm überhaupt frei, auch in den Fällen des Art. 5 diesen Weg zu betreten, wenn er auf Bestrafung des Beklagten verzichtet." Auch das Solothurner Civilgesetzbuch hat in den §§ 1413 und 1414 strenge den Delictsstandpunkt festgehalten und läßt unsere Unterscheidung unbeachtet. Eine sehr zweckmäßige Bestimmung enthielt der Bluntschlische Entwurf in § 87, welche beweist, daß der Redactor jenes Gesetzes doch nicht alle Fälle strafrechtlich behandeln wollte.[1]) Derselbe lautet also: „Ist zwar nicht ein fremdes Werk auf widerrechtliche Weise veröffentlicht oder vervielfältigt, aber der Titel eines solchen oder der Name eines Schriftstellers oder Künstlers auf eine ungebührliche Weise einem andern Werk vorgesetzt worden, so ist, wer durch diese wider-

---

[1]) Darauf deutet auch die erklärende Parenthese in § 86: „Der Verletzer des Autorrechts (Verleger des Nachdrucks)." Dagegen begreift das Solothurner Gesetz in § 1414 unter dem Verletzer des Autorrechts, der mit Buße zu belegen, also zu bestrafen ist, nicht nur den Verleger, sondern auch jeden Verkäufer des Nachdrucks ohne Unterschied.

rechtliche Anmaaßung eines fremden Namens oder Titels geschädigt oder beeinträchtigt wird, berechtigt, eine Entschädigung von 50—500 Fr. und Abänderung des Titels auf dem neuen Verlagswerk, soweit diese noch möglich ist, zu begehren. Confiskation der Exemplare findet in diesem Falle nicht statt, noch eine fernere Bestrafung des Schuldigen, es wäre denn, daß ein wirkliches Vergehen, z. B. Betrug in jener Handlungsweise läge."

Eine ähnliche Bestimmung dürfte auch in unserm Concordate nicht unpassend sein. Sehr zweckmäßig verordnet Art. 6, daß die Bestimmung des Schadensersatzes nach freiem richterlichen Ermessen zu geschehen habe. Mit Recht sagt Wächter:[1] „Bei der Beweisführung in Fragen des Nachdrucks muß dem richterlichen Ermessen innerhalb der rechtlichen Principien ein freier Spielraum vindizirt werden. In einem Gebiete, wo die feinsten geistigen und materiellen Fragen, Verkehr und individuelle Rechte sich auf das mannigfaltigste in einander schlingen, kann das Gesetz nicht durch strikte, ins Einzelne greifende Normen den unendlichen Reichthum concreter Verhältnisse erschöpfen."

Art. 7. „Die Uebertretungen des Concordates sind von „den competenten Gerichten des Cantons, in welchem der un„befugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen."

Hiedurch wird das forum delicti commissi begründet. In der Regel wird es zusammenfallen mit dem Gerichtsstand des Wohnorts des Beklagten. Doch ist es auch möglich, daß derjenige, der einen Nachdruck verübt, in Genf wohnt, den Druck aber in Zürich oder Basel veranstalten läßt. Hier wird nur an diesem letztern Ort geklagt werden können, und es läßt sich auch nur hier eine Beschlagnahme vollziehen und eine gehörige Untersuchung führen. Entzieht sich der Beklagte von vorneherein dadurch der gerichtlichen Verfolgung, daß er seinen Wohnsitz in einen dem Concordat nicht beigetretenen Canton, z. B. in St. Gallen, aufschlägt und dort einen Nachdruck verübt, so kann nach unserm Artikel doch eine Klage gegen Verleger oder Verkäufer eingeleitet werden, insofern im Concordats-

[1] a. a. O. S. 735.

gebiet jener Nachdruck oder jene unerlaubte Nachbildung verkauft wird. Es scheint uns daher auch aus praktischen Gründen und nicht bloß innerlich gerechtfertigt, daß unser Gesetz das Hauptgewicht gerade auf den Ort der Uebertretung legt.

Art. 8. „Der Schutz des litterarischen und künstlerischen „Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag auf die Erzeug„nisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenrecht „halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Er„zeugnisse der schweizerischen Litteratur und Kunst den Debit „derselben ermöglichen.

„Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Cantone „nur durch ihre Zustimmung verbindlich."

Dieser Artikel will für die Zukunft die Möglichkeit von Staatsverträgen bieten und ist offenbar durch Frankreichs Drängen veranlaßt worden. Lemma 2 wurde zur Beruhigung derjenigen Cantone beigefügt, welche nicht geneigt waren einen solchen einzugehen, ist aber durch die neuesten Ereignisse vollkommen über Bord geworfen worden. Zwar bemerkt Blumer in seinem schweizerischen Bundesstaatsrecht (II, 169), es verstehe sich, daß aus diesem Satze nur gefolgert werden dürfe, es könne nicht eine Mehrheit der Concordatsstände einen auch für die Minderheit verbindlichen Vertrag mit einem auswärtigen Staat abschließen. Dagegen habe das allgemeine Recht, Staatsverträge, namentlich Handelsverträge mit dem Ausland einzugehen, welches nach Art. 8 der Bundesverfassung dem Bund zustehe, durch eine bloße Concordatsbestimmung natürlich nicht geschmälert werden können. Dieser Ansicht können wir nun freilich nicht beipflichten, sondern glauben im Gegentheil, es habe durch diesen Passus die Souveränität der Cantone ausdrücklich gewahrt werden wollen.[1])

Der 9. und letzte Artikel endlich bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Nachdem die Mehrheit der

---

[1]) Diese unsere Ansicht theilte auch der hohe Bundesrath selbst im Jahre 1857, als die französische Gesandtschaft ihm „als Organ der Cantone nach außen" den Entwurf eines Vertrages betreffend Nachdruck übermittelte. Vergl. den Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements, abgedruckt in Ullmer, staatsrechtliche Praxis S. 41, Nr. 40.

Cantone dem Concordat beigetreten war, beschloß der Bundesrath im Christmonat 1856, es solle mit dem 1. Jänner 1857 in Kraft treten.

Schließlich haben wir nur noch zu bemerken, daß auch dieses Concordat, wie die übrigen, nach Art. 90 Ziffer 2 der Bundesverfassung unter dem Schutze des Bundesrathes steht.[1]) Bis jetzt hat es aber noch zu keinem Rekurs Veranlassung gegeben.[2]) Ebenso sind mit Ausnahme von Zürich bis anhin noch wenige Nachdruck-Prozesse von schweizerischen Gerichten entschieden worden.

5. Der Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz zum gegenseitigen Schutz des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums.

Bei den Unterhandlungen Frankreichs mit der Schweiz behufs Abschlusses eines Handels- und Niederlassungsvertrages machte es die französische Regierung zu einer unerläßlichen Vorbedingung, daß gleichzeitig Garantien zum Schutze des litterarischen, artistischen und gewerblichen Eigenthums aufgestellt, sowie die Anerkennung der Erfindungspatente zugestanden werde. Schweizerischer Seits nahm man in doppelter Richtung Bedenken, in diese Begehren einzuwilligen. Zuerst stellte sich die formelle Schwierigkeit in den Weg, daß die Schweiz keine allgemeine Gesetzgebung über diese Materie besitzt und daß sie auch nicht befugt ist, den Schutz des sogenannten geistigen Eigenthums auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu ordnen, wie solches die Bundesversammlung selbst mehrfach ausgesprochen hat und wofür wir auf das im dritten Abschnitt Gesagte zurückverweisen.

---

1) Wie dieser Schutz aufzufassen sei, darüber vergl. z. B. den Entscheid des Bundesrathes vom 27. Februar 1860 in Sachen Gebr. Stünzi, abgedruckt in Ullmer, staatsrechtliche Praxis Nr. 562, S. 497 ff.

2) Das citirte Werk von Ullmer erwähnt es deßhalb gar nicht, und ebenso findet sich in den Berichten des eidgenössischen Justiz-Departements von 1862 und 1863 nichts hierüber.

Dieser Gegenstand gehört also in das Gebiet der Cantonal-Souveränität, die ja durch lemma 2 des Art. 8 des Concordates noch ausdrücklich gewahrt wurde. Die gleichen konstitutionellen Bedenken, welche also gegen die freie Niederlassung der französischen Juden entgegen dem strikten Wortlaut der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung erhoben wurden, konnten auch hier mit vollem Recht geltend gemacht werden.[1]) Diejenigen Cantone, welche von einem Concordat gegen den Nachdruck nichts wissen wollten, würden wohl von sich aus noch viel weniger geneigt sein, einen dießfälligen Vertrag mit dem Ausland einzugehen. Nun hat es aber in der That seine großen Bedenken, daß die Cantone vermittelst eines Staatsvertrages mit einer auswärtigen Macht gezwungen werden, ihre innere Gesetzgebung zu ändern und gewisse Vorschriften, sogar Strafbestimmungen wider ihren Willen aufzustellen. Der Bundesrath fühlte dieß auch sehr wohl und gieng nur mit Widerstreben, wie er sich selbst in seiner Botschaft vom 15. Juli 1864 an die Bundesversammlung ausdrückt,[2]) auf diesen Vertrag ein. Da Frankreich jene Schutzgarantien als conditio sine qua non aufstellte, indem es geltend machte, daß es die Zölle, welche bisher seiner Industrie Schutz gewährten, nur unter der Bedingung aufheben und ermäßigen könne, wenn die französischen Fabrikanten wenigstens gegen unbefugte Nachahmung ihrer Produkte gegenüber den schweizerischen Fabrikanten gesichert werden, und darauf hinwies, daß alle Länder, mit welchen es bisher Handelsverträge abgeschlossen, ihm diesen Schutz zugesagt hätten, so mußte die Schweiz Concessionen machen, wollte sie nicht die unbestreitbaren Vortheile des Handelsvertrages einbüßen. Die Forderung, welche Frankreich zuerst stellte,[3]) die Schweiz solle einfach die sachbezügliche französische Gesetzgebung für sich annehmen, war natürlich sowohl formell als materiell unzulässig. Aber auch

---

[1]) Es geschah dieß auch in entschiedener Weise in dem Bericht der Minorität der nationalräthlichen Commission vom 26. August d. J., abgedruckt im Bundesblatt von 1864, Nr. 39, S. 650 ff.

[2]) Abgedruckt im Bundesblatt von 1864, Nr. 32, bes. S. 315 ff.

[3]) Vergl. Schlußbericht des Herrn Minister Kern betreffend die 5 Verträge mit Frankreich (als Mscpt. gedruckt) S. 17.

die zweite Alternative, daß die Schweiz selbst ein Gesetz aufstelle, war unannehmbar, weil, bis sämmtliche Cantone sich hierüber geeinigt oder Specialgesetze erlassen hätten, allzubedeutende Verzögerung und mannigfache neue Schwierigkeiten eingetreten wären. Zudem hätten die schweizerischen Behörden unter einer Art von Pression, ob das Gesetz auch von Frankreich als genügend werde angesehen werden, deliberiren müssen. Unter diesen Umständen blieb nichts anderes übrig, als den Schutz, den die Schweiz den Franzosen gewähren wollte, im Vertrage selbst einläßlich zu bezeichnen. Frankreich konnte es jedoch nicht conveniren, an die Stelle seiner geordneten Gesetzgebung über diese Materie einen Staatsvertrag treten zu lassen. Man mußte somit die beiden Standpunkte und Interessen künstlich combiniren, und dieß wurde dadurch erzielt, daß der Vertrag in zwei Hauptabtheilungen zerlegt wurde. Die erste handelt von dem Schutz, den der Schweizer in Frankreich genießt, wobei die französische Gesetzgebung als Grundlage anerkannt wird; die zweite und natürlich viel umfangreichere Abtheilung regulirt den Schutz, den die Schweiz den Franzosen gewährt, wobei indessen zu bemerken ist, daß diese Bestimmungen gewissermaaßen nur einen provisorischen Charakter haben (s. unten Art. 18).

Außer diesen formellen standen aber auch zweitens materielle Bedenken im Wege, nämlich die Abneigung der Schweiz, auch das industrielle Eigenthum zu schützen und Erfindungspatente anzuerkennen und zu gewähren. Der Schutz des litterarischen und artistischen Eigenthums war eher annehmbar, nachdem doch 14 Cantone auf dem Concordatswege denselben unter sich anerkannt hatten. Ebenso ist der Schutz der Musterzeichnungen (dessins) sowie der Fabrik- und Handelszeichen (marques de fabrique), wenn er auch nicht auf die gleiche Stufe wie das eigentliche Autorrecht gestellt werden darf, doch innerlich gerechtfertigt; denn der Mißbrauch von Fabrik- und Handelszeichen, welche gleichsam Ursprungszeugnisse sind, ist ein förmlicher Betrug, der in vielen Cantonen als solcher bestraft wird,[1]) und

[1]) z. B. nach 117 des Code pénal von Neuenburg. Ebenso Art. 237 des Strafgesetzbuchs von Schaffhausen und Art. 82 des Strafgesetzb. v. St. Gallen.

die Musterzeichnungen sind ein vollendetes Ganze, das dem Publikum zum Gebrauch übergeben wird und dessen Ausführung vielleicht schwierige Studien und langjährige Arbeiten erheischte. Anders dagegen verhält es sich mit technischen Erfindungen und Fabrik-Modellen. Solche Modelle, sei es von Maschinen, sei es von Einrichtungen oder einzelnen Werkzeugen, sind besondern Veränderungen und im Allgemeinen einer stets fortschreitenden Verbesserung fähig und unterworfen. Sie können so wenig geschützt werden als das Thema eines Buches, über welches Jedermann erlaubt ist, ein neues Buch zu schreiben. Der Schutz erstreckt sich überhaupt nicht über das, was Jemand innerhalb seiner vier Mauern treibt und hat, sondern nur über das, was dem Publikum öffentlich dargeboten wird. War man früher bei uns sogar der Anerkennung des Autorrechts an Geisteswerken abgeneigt, so will man auch jetzt noch um so weniger — und dieß nun allerdings mit Recht — von Erfindungspatenten etwas wissen. Unsere Industrie ist ohne Patentsystem und ohne Schutzzölle groß geworden. Weßhalb sollte man sich jetzt auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen? Der schweizerische Gesandte in Paris wurde daher angewiesen, dahin zu wirken, daß Frankreich das Begehren beseitige, welches den Schutz der Erfindungspatente und Fabrikmodelle zum Gegenstand hatte, und wirklich ließ dann auch die französische Regierung diesen Punkt fallen.[1])

Im Fernern wurden noch verschiedene Garantien gegeben, welche uns gegen eine mißbräuchliche Ausbeutung des Schutzverhältnisses der Musterzeichnungen sichern sollen und wovon wir unten noch besonders reden werden. Wir erwähnen hier bloß noch, daß in Frankreich die Gerichtspraxis in neuerer Zeit dahin gekommen ist, auch die Reproduction von Musikstücken in Musikdosen, ähnlich der ohne Einwilligung des Autors stattfindenden Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken, als unerlaubte Nachahmung zu bestrafen. Auf den ausdrücklichen Wunsch der Schweiz zog Frankreich auch dieses Begehren zurück, d. h. in dem Schlußprotokoll verpflichtete sich

---

[1]) S. Schluß-Protokoll Ziffer 3.

die französische Regierung, dem gesetzgebenden Körper in der nächsten Session einen Gesetzesentwurf vorzulegen, dahin lautend, daß die Aufnahme von musikalischen Stücken in Musikdosen oder ähnlichen Instrumenten nicht eine strafbare Nachbildung (contrefaçon) desselben Musikstückes bilde. Mit Rücksicht auf die gerichtlichen Entscheide der französischen Tribunale kann eben ein anderes Verfahren nur auf dem Wege der Gesetzgebung erzielt werden. Nachdem auf Grundlage dieser gegenseitigen Forderungen und Concessionen ein dießfälliger Vertrag zwischen den Bevollmächtigten vereinbart und am 30. Juni 1864 in Paris unterzeichnet worden war, wurde derselbe im September d. J. von der Bundesversammlung nebst dem gegenseitigen Handels- und Niederlassungsvertrag mit großer Mehrheit angenommen. Damit ist denn auch der französisch-genferische Vertrag von selbst außer Kraft gesetzt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir nun zu einer kurzen Darstellung der Vertragsbestimmungen selbst über. Zur besseren Uebersicht wollen wir hier die hauptsächlichsten derselben zusammenfassen und erst nachher einzelne Punkte noch besonders beleuchten. Der den beiden Vertragscontrahenten gewährte Schutz bezieht sich:

1. auf litterarische und künstlerische Werke, wie Bücher, Flugschriften, musikalische Compositionen, Zeichnungen, Gemälde, Stiche und Aehnliches;

2. auf Uebersetzungen;

3. auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke;

4. auf Musterzeichnungen;

5. auf Fabrik- und Handelszeichen.

Die Gewährung des ausschließlichen Eigenthums wird in der Schweiz auf folgende Zeitdauer beschränkt:

Für Rubrik 1: auf Lebenszeit des Autors oder wenn er vor Ablauf des 30. Jahres vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an stirbt, bis zum Ablauf dieser Frist für seine Rechtsnachfolger (Art. 22.). Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während 6 Jahren (nicht während 10 Jahren

wie nach dem Concordat) vom Tode des Autors an das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie hievon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist 30 Jahre nach diesem Todesfall.

Für Rubrik 2: 5 Jahre (Art. 6).

Für Rubrik 3 genießen die Franzosen denselben Schutz, der in der Schweiz den Angehörigen des Landes gewährt ist (Art. 4 und 21).

Für Rubrik 4: 1, 2 oder 3 Jahre, mit Befugniß zur Erneuerung der Frist (Art. 37).

Für Rubrik 5: 15 Jahre, ebenfalls mit fakultativer Verlängerung (Art. 30).

Damit man des Schutzes theilhaft werde, müssen gewisse Formalitäten erfüllt werden, und zwar: Für Rubrik 1 Einschreibung beim Ministerium des Innern in Paris (Art. 3), beziehungsweise beim eidgenössischen Departement des Innern in Bern oder bei der Kanzlei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris (Art. 19). Für Rubrik 2 ist dieselbe Einschreibung nothwendig wie für 1. Zugleich muß aber der Autor sich das Uebersetzungsrecht an der Spitze seines Werkes vorbehalten haben. Für Rubrik 4 und 5 wird die Hinterlegung von zwei Exemplaren bei dem Sekretariat des Handelsgerichtes der Seine für die Fabrik- und Handelszeichen, und Hinterlegung eines Vorwurfs oder Musters beim Sekretariat des Raths der Sachverständigen für Gewebe (conseil des prud'hommes des tissus) erheischt (Art. 15). In der Schweiz hat die Deposition beim eidgenössischen Departement des Innern zu geschehen (Art. 19). Die Hinterlegung einer Musterzeichnung kann offen oder unter versiegeltem Umschlag[1]) geschehen (Art. 38). In Uebertretungsfällen bringen die französischen Gerichte die in Frankreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung und es wird also der Schweizer in gleicher Weise geschützt werden, wie wenn der Eingriff zum Nachtheil eines französischen Werkes oder Kunstproductes begangen worden wäre (Art. 16). In der Schweiz dagegen sollen folgende Strafbestimmungen gelten:

---

[1]) In Frankreich, England und Belgien ist nur das Letztere gestattet.

Beim Nachdruck unterliegt der Nachdrucker einer Buße von 100—2000 Franken; der Verkäufer einer solchen von 25—500 Franken. Zugleich ist Schadensersatz an den Eigenthümer[1]) zu leisten (Art. 25). Derselben Buße unterliegt wissentliche Nachahmung, Verkauf oder Einfuhr nachgemachter Musterzeichnungen (Art. 41). Sehr richtig wird hier ein Unterschied zwischen dem Nachdrucker und dem Verkäufer gemacht; dagegen kann gegen den erstern sogar auf eine Buße von 2000 Fr., also auf das Doppelte des Maximums des Concordates (s. oben Art. 5) erkannt werden. Ganz besonders streng erscheinen uns die Strafbestimmungen betreffend den Mißbrauch von Fabrik- und Handelszeichen; hier sind nämlich Bußen von 50—3000 Fr. und Gefangenschaft von 3 Monaten bis auf 3 Jahre, oder eine der beiden Strafen allein festgesetzt (Art. 31). Bei Rückfällen können die Strafen verdoppelt werden (Art. 48). Dagegen dürfen umgekehrt die Gerichte unter die Minimalstrafen gehen, wenn mildernde Umstände vorhanden sind (Art. 49). Wie nach dem Concordat so wird auch hier das forum delicti commissi für die in der Schweiz anzubringenden Klagen statuirt (Art. 45), und ebenso findet die Verfolgung nur auf Begehren des Geschädigten statt (Art. 44).

Im Einzelnen ist noch Folgendes hervorzuheben: Mit Bezug auf das litterarische und künstlerische Eigenthum genießen die Schweizer in Frankreich rücksichtlich der Zeitdauer den gleichen Schutz, den sie in ihrem eigenen Lande beanspruchen können, mit andern Worten, sie sollen in Frankreich hinsichtlich der Zeit nicht günstiger gestellt sein als in der Schweiz (Art. 1, l. 1). Hinwiederum sind die Schutzbestimmungen, welche die Schweiz den Franzosen gewährt (Art. 20 ff.), im Wesentlichen ganz dem eidgenössischen Concordat nachgebildet sowie den Bestimmungen des zwischen Genf und Frankreich bisher bestandenen Vertrages über diese Materie. Der Art. 4 (vergl. dazu Art. 21), welcher

---

[1]) Conform der früher geschilderten französischen Theorie spricht auch diese Uebereinkunft immer von „Eigenthümer" und „Eigenthumsrecht" statt von Berechtigten und Autorrecht. Da wir den Text möglichst genau wiedergeben, so behalten wir diese Ausdrücke bei, ohne uns einer Inconsequenz schuldig zu machen.

den Vertragsschutz auch ausdehnt auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken, ist für die Schweiz ohne Erheblichkeit, weil er einfach festsetzt, daß, wenn die Schweiz Theaterstücken Schutz gewähren wolle, dieser dann ähnlichen Produkten Frankreichs gleichfalls zu gut kommen müsse. Die französischen Bevollmächtigten setzten auf diesen Artikel Werth, und da es von der Gesetzgebung in der Schweiz abhängt, ob er je praktische Bedeutung erhalten soll, so konnte es auch zugestanden werden.[1]) Sehr sorgfältig ist der Art. 6 über die Uebersetzungen redigirt.[2]) Art. 9 gestattet den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Zeitungen und Sammlungen beziehungsweise periodischen Sammelwerken, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird. Wenn jedoch die Verfasser solcher Artikel förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen, was indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung findet, so ist derselbe unzulässig. Einiges Bedenken kann der Art. 13 erregen. Die französische Regierung behält sich hier nämlich ausdrücklich das Recht vor, im Wege der Gesetzgebung oder durch polizeiliche Maaßregeln den Vertrieb, die Aufführung oder die Ausstellung von Werken oder Erzeugnissen jeder Art zu gestatten, zu überwachen oder zu verbieten. Während französische Drucker und Buchhändler sich in der Schweiz frei niederlassen, ihren Beruf ungehindert werden betreiben können, wird schweizerischen Druckern und Buchhändlern die Ausübung ihres Berufs in Frankreich nur nach dem Belieben der Polizei gestattet werden. Ebenso werden alle französischen Schriften frei in die Schweiz gelangen, den schweizerischen dagegen kann unter irgend einem polizeilichen Vorwand die Einfuhr verboten werden.[3]) Der Bundesrath äußert sich in seiner Botschaft an die

---

[1]) Vergl. Schlußbericht des Herrn Minister Kern, S. 21.

[2]) Herr Kern a. a. O. berichtet darüber, er stimme wesentlich überein mit Art. 6 des italiänischen Vertrages, gehe aber nicht so weit als derjenige des franko-preußischen Vertrages.

[3]) Diesen Punkt urgirt insbesondere der Bericht der nationalräthlichen Minorität, abgedruckt im Bundesblatt 1864, Nr. 39, S. 653, um zu beweisen, daß das Gegenrecht von Seite Frankreichs nur ein nominelles sei.

eidgenössischen Räthe über diesen Punkt folgendermaaßen: „Man weiß, daß in Frankreich eine etwas scharfe Bücher-Censur besteht, durch welche ausländische Autoren und Zeitungen nicht besser aber auch nicht schlimmer gehalten werden als die nationalen. Einer solchen Censur und den daherigen Folgen ist daher nicht zu entgehen, ob ein Vertrag über den Schutz des litterarischen und artistischen Eigenthums bestehe oder nicht. Immerhin kann zur Beruhigung dienen, daß durch Art. 12 des Vertrages den Interessenten die Möglichkeit geboten ist, ihre Bücher nicht bloß über die bezeichneten Gränzämter einzuführen, sondern sie sofort an die Direktion der Druckerei und der Bibliothek beim kaiserlichen Ministerium des Innern direkte nach Paris zu senden, wo die Prüfung dann innerhalb 14 Tagen vorgenommen werden muß."

Was den Schutz der Fabrik- und Handelszeichen (Etiquetten, Stämpel, Marken und Aehnliches) anbetrifft, so ist die Gerechtigkeit desselben einleuchtend und hierüber nichts weiter zu bemerken. Dagegen hatte man mit Bezug auf den Musterschutz Besorgnisse, namentlich daß etwa durch die Hinterlegung von Dessins der Annahme Vorschub geleistet werden könnte, als ob durch Depots eine Garantie für neue Erfindungen erworben werden könne, mit andern Worten, als ob auf solchem Wege das erzielt werden könne, was nur da möglich ist, wo die Erfindungs-Patente gesetzlich anerkannt sind — also nicht in der Schweiz. Ebenso wurde von gewissen Seiten das Bedenken geäußert, eine chikanöse Ausbeutung der betreffenden Vertragsbestimmungen über Musterzeichnungen, welche überhaupt faktisch einzig oder doch vorzugsweise zu Gunsten der erfindungsreichen französischen Industriellen sind, wäre möglich, wenn z. B. schweizerische Waaren, die nach entfernt ähnlichen Mustern wie französische gearbeitet sind, in Frankreich saisirt würden. Die Garantien, welche aber gegen eine mißbräuchliche Ausbeutung dieses Schutzverhältnisses von Frankreich gewährt wurden,[1] sind im Speciellen folgende:

---

[1]) Wir entnehmen dieß dem 22., 23. und 25. Conferenz-Protokoll sowie dem Schlußbericht des Herrn Kern.

a) statt der ursprünglichen 10—15 Jahre wird der Schutz für Dessins nach Art. 37 nur für 1, 2 oder 3 Jahre gewährt und erlischt dannzumal ohne ausdrückliche Erneuerung;

b) die Muster können nach Art. 38 offen oder verschlossen (cachetés) hinterlegt werden. Im letzteren Fall ist freilich der zum Begriff des Vergehens nothwendige dolus (Art. 41: wissentliche Nachahmung) fast nicht erweisbar;

c) die Hinterlage der Muster erzeugt keine rechtlichen Wirkungen, wenn das Muster nicht neu ist oder wenn schon vor der Deposition Stoffe, welche das Muster enthalten, dem Verkauf übergeben worden sind (Art. 39)[1];

d) die Modeartikel (das sogenannte genre, modes et nouveautés) können keinen Schutz beanspruchen, sondern nur Zeichnungen mit bestimmtem Abriß, „dessins d'un caractère déterminé" (Schlußprotokoll Art. 2);

e) den Schweizern wird der Musterschutz, sowie der Schutz der Fabrik- und Handelszeichen auch dann gewährt, wenn eine Schutzgesetzgebung in der Schweiz selbst nicht besteht, sofern die Hinterlage in Frankreich stattgefunden hat.[2])

Mit Bezug auf den ganzen Vertrag sind noch folgende zwei processualische und rechtliche Punkte hervorzuheben, welche ebenfalls geeignet sein dürften, Beruhigung zu gewähren. Einerseits kann jeder, der in der Schweiz einen Nachdruck oder eine nachgeahmte oder mit betrüglichem Zeichen versehene Waare mit Beschlag belegen will, zur Stellung einer entsprechenden Caution angehalten werden (Art. 27, l. 3) und muß dann innerhalb 14 Tagen den Rechtsweg betreten, sonst fällt die

---

[1]) Die deutsche Redaction des Art. 39 ist sehr unklar. Man hätte besser sich unsrer Ausdrucksweise bedient.

[2]) Das letzte Conferenz-Protokoll vom 30. Juni 1864, in welchem die Verträge unterzeichnet wurden (nicht zu verwechseln mit dem Schluß-Protokoll, das den 5 Verträgen gleichsam als authentische Interpretation beigefügt wurde), sagt hierüber mit Bezug auf le dépôt des marques et dessins suisses en France: „il est entendu, qu'il est dans l'esprit de la convention d'admettre les industriels suisses au bénéfice de ces stipulations dès la mise en vigueur du traité, *quand même l'état de la législation intérieure de la Confédération ne leur permettrait pas encore d'assurer leur propriété en Suisse.*"

Verzeigung oder Beschlagnahme dahin (Art. 28). Andererseits ist überall (Art. 24, 25, 31, 32) als Voraussetzung der Strafbarkeit die betrügerische Absicht hervorgehoben. Es giebt also keine culpose Nachahmung, die strafbar wäre. Wie der Art. 16 die französischen Gerichte anweist, die Requisite der contrefaçon nach der Gesetzgebung des Kaiserreichs zu bestimmen, so wird es umgekehrt auch vom Entscheid der schweizerischen Gerichte abhängen, was als Verletzung des Vertrages zu betrachten sei und was nicht.

Wir haben oben schon bemerkt, daß in Ermanglung einer einheitlichen schweizerischen Gesetzgebung über unsere Materie der Staatsvertrag in zwei Abschnitte zerlegt werden mußte. Die Art. 1—16 enthalten nun die für Frankreich gültigen Bestimmungen, mit andern Worten die Regulirung des Schutzes, den der Schweizer in Frankreich genießt, wobei die französische Gesetzgebung die Grundlage bildet. Die Art. 17—51 hingegen ordnen den Schutz, den die Schweiz auf ihrem Gebiete den Franzosen gewährt und haben einen mehr provisorischen Charakter. Deßhalb sagt Art. 18, l. 2, daß die competenten schweizerischen Behörden die stipulirten Bestimmungen des gegenseitigen Vertrages jederzeit durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzen können, vorausgesetzt, daß diese den Fremden den gleichen Schutz gewähren, wie den Einheimischen. Dadurch ist die formelle Gleichheit der beiderseitigen Rechtsstellung gewahrt. Es ist also vorausgesehen und auch vorausgesetzt, daß die Schweiz in nicht allzuferner Zukunft ein allgemeines Gesetz zum Schutz des litterarischen, artistischen und industriellen Eigenthums erlasse, welches dann diese provisorischen Vertragsartikel überflüssig macht. Umgekehrt stellt sich aber auch die Schweiz in Art. 50 gegen etwaige Veränderungen der französischen Gesetzgebung sicher; sie kann nämlich im Falle solcher Veränderungen die Bestimmungen dieses Vertrages auch durch jene neuen Stipulationen der französischen Legislation beliebig ersetzen. —

Wie sich nun im Einzelnen die Wirkungen dieses Vertrages äußern werden, läßt sich zur Stunde noch nicht sagen. Die gehegten Befürchtungen dürften ebenso ungegründet sein, als

die einseitige Auffassung derjenigen, welche in den verschiedenen Conventionen, namentlich in dem Handelsvertrag nur Vortheile für unser Vaterland erblicken wollen. Der schwierigste Punkt in der Gesetzgebung über unsere Materie, nämlich die Anerkennung des Autorrechts und hinwiederum die gehörige Beschränkung desselben, ist unsers Erachtens im Vertrage befriedigend gelöst.

6. Blick in die Zukunft.

Nach Inkrafttreten[1]) des französisch-schweizerischen Vertrages wird der Rechtszustand mit Bezug auf das Autorrecht folgender sein. Wenn in einem der 14 Concordats-Cantone zum Nachtheil der Rechte eines Einheimischen ein Nachdruck beziehungsweise eine unerlaubte Nachbildung verübt wird, so werden die Concordatsvorschriften, in Solothurn die betreffenden §§ des Civilgesetzbuches, für die Beurtheilung und Bestrafung des Falles maaßgebend sein; wird dagegen ein strafbarer Nachdruck (contrefaçon) zum Nachtheil eines französischen Autors verübt, so ist der Fall nach den Bestimmungen des gegenseitigen Staatsvertrages zu beurtheilen. Wird ein Nachdruck in einem dem Concordat nicht beigetretenen Canton, z. B. in St. Gallen, verübt, so ist (Solothurn ausgenommen) eine gerichtliche Verfolgung unzulässig, wenn der Geschädigte ein Schweizer ist. Ist hingegen der Geschädigte ein Franzose, so müssen auch die Gerichte jener Cantone, welche bis jetzt ein Autorrecht gar nicht anerkannten, die Klage an Hand nehmen und die strafbare Handlung, sofern eine solche vorliegt, gemäß den Vorschriften des Staatsvertrages ahnden. Es haben also in diesen letzteren Cantonen die Franzosen mehr Rechte als die Einheimischen. Daß dieser Zustand nur ein provisorischer sein kann, liegt auf flacher Hand. Es wäre nun alle Veranlassung vorhanden, daß sämmtliche Cantone entweder dem Concordat von 1856 beiträten, oder — noch besser — daß sie sich über ein neues gemeinsames Gesetz zum Schutz des litterarischen und artistischen Eigenthums verständigten, welches das bisherige Concordat im

[1]) Der Zeitpunkt ist noch nicht definitiv festgesetzt, wird aber wahrscheinlich in die Mitte des Jahres 1865 fallen.

Sinne unserer obigen Erörterungen ergänzen und verbessern und zugleich sich möglichst den Bestimmungen des französisch-schweizerischen Vertrages, soweit dieselben für unser Vaterland Bedürfniß sind, anschließen würde. Immerhin dürfte es passend sein, damit noch ein wenig zuzuwarten, damit die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand noch mehr aufgeklärt wird.

Wir glauben in der That, die größte Bedeutung des mit Frankreich abgeschlossenen Vertrages liegt gerade in seiner Rückwirkung auf die innere Gesetzgebung unsers Vaterlandes. Es wird auch bei uns, wie anderwärts, dazu kommen müssen, daß man allgemein das Autorrecht als ein in der Natur der Sache begründetes und durch eine weise Gesetzgebung innerhalb bestimmter zeitlicher und sachlicher Schranken zu schützendes Recht anerkenne. Wir werden dahin gelangen, durch Staatsverträge mit andern Nationen die gleichen Grundsätze noch weiter zu sanktioniren und dadurch auch unserer Seits dem internationalen Charakter dieses Rechts Geltung zu verschaffen. Im Jahre 1862 verlangte bereits Belgien ausdrücklich den Eintritt in das Concordat. Diesem Wunsche konnte damals nicht entsprochen werden; dagegen wurde zu Gunsten jenes Staates die Erklärung ausgestellt, daß er von nun an in der Stellung der am meisten begünstigten Nationen erhalten werden solle bei Allem was man in Betreff des Schutzes des litterarischen und künstlerischen Eigenthums mit den auswärtigen Regierungen abschließen werde.[1]) Es wird daher der schweizerische Bundesrath zunächst darauf Bedacht nehmen müssen, welche Consequenzen aus dieser Erklärung fließen. Ebenso steht in Aussicht, daß Italien bald einen ähnlichen Handelsvertrag mit der Schweiz abschließen wird, wie Frankreich; und da dieses Königreich mit letzterm Staat eine Convention zum Schutze des litterarisch-artistischen und industriellen Eigenthums geschlossen hat, so wird es ohne Zweifel wünschen, in ähnlicher Weise auch mit unserm Vaterland gegenseitige Schutzgarantien auf Grundlage des französisch-schweizerischen Staatsvertrages zu vereinbaren.

---

[1]) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze VII, 504.

So sehr wir es daher auch bedauern, daß die Eidgenossenschaft beim Abschluß jener Convention einem gewissen Zwange von Seite Frankreichs nachgeben mußte, und indem wir es, wie früher schon angedeutet, im höchsten Grade mißbilligen müßten, wenn künftig für andere Verhältnisse in ähnlicher Weise die innere Gesetzgebung der Cantone durch Staatsverträge mit auswärtigen Mächten beeinflußt oder modifizirt werden wollte, so können wir doch hier über das schließliche Ergebniß uns nur freuen. Mögen die schweizerischen Cantone sorgfältig und eifersüchtig ihre Souveränitätsrechte dem Bund und dem Ausland gegenüber wahren, wo es sich um nationale und partikularistische Eigenthümlichkeiten handelt, die in der Geschichte und Natur des Landes begründet sind, oder wo die individuelle cantonale Rechtsbildung zugleich die politische Selbständigkeit involvirt. Aber wo nicht einmal schweizerisch-nationales, geschweige denn cantonales Recht in Frage kömmt, sondern ein allgemeines Recht oder Interesse der civilisirten Völkerfamilien wie in Handels- und Verkehrsverhältnissen oder beim Schutz des Autorrechts, das zu seiner vollen Durchführung und Anerkennung gerade der gegenseitigen Staatsverträge nothwendig bedarf, da bleibe die Schweiz nicht hinter den andern Staaten zurück! Auch der Arbeiter auf dem Felde der Wissenschaft und Kunst ist seines Lohnes werth, und da die moderne Rechtsentwicklung überhaupt dahin geführt hat, Fremde und Einheimische in der Gesetzgebung und namentlich im gerichtlichen Verfahren gleich zu halten, so soll der fremde Autor so gut Schutz genießen, wie der einheimische.